

Bericht über die Arbeit des Petitionsausschusses nach § 14 des Gesetzes über die Behandlung von Petitionen durch die Bürgerschaft**I. Bericht**

Nach § 14 des Gesetzes über die Behandlung von Petitionen durch die Bürgerschaft legt der jeweilige Petitionsausschuss der Bürgerschaft (Landtag) oder der Stadtbürgerschaft einen Jahresbericht vor. Der vorliegende Bericht differenziert insoweit nicht, weil die Trennung der Petitionsausschüsse erst zum 1. Januar 2010 vollzogen wurde. Der Bericht umfasst den Zeitraum vom 7. Juni 2007 bis zum 28. März 2011.

1. Allgemeines

Artikel 17 des Grundgesetzes gewährt jedermann das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die Volksvertretung zu wenden. Er gibt jedermann das Recht, außerhalb der formellen Verwaltungs- und Rechtsmittelverfahren und zusätzlich zu diesen seine Anliegen und Interessen vorzutragen und eine Nachprüfung zu erreichen. Indem er Verwaltungsentscheidungen kontrolliert, nimmt der Petitionsausschuss für die Bürgerinnen und Bürger eine wichtige Aufgabe wahr. Oft ist der Petitionsausschuss die letzte Anlaufstelle der Bürgerinnen und Bürger, um ihren Anliegen Gehör zu verschaffen. Darüber hinaus geben Petitionen den Abgeordneten ein Bild von den Wünschen und Nöten der Bevölkerung. Sie spiegeln die Meinung der Wählerinnen und Wähler zu aktuellen politischen Fragen wider und geben allgemein Anregungen für die Arbeit der Abgeordneten.

Das Petitionsrecht hat eine lange Tradition. Bereits in der römischen Kaiserzeit war es den Bürgerinnen und Bürgern gestattet, sich mit ihren Anliegen, damals Supplizium genannt (lateinisch = demütiges Bitten) an den Kaiser zu wenden. Das Wort Petition entstammt dem Lateinischen und bedeutet soviel wie Verlangen, Bitte, Gesuch. Nach der Legaldefinition in § 1 Abs. 1 des Petitionsgesetzes versteht man unter Petitionen Bitten, Beschwerden, Anregungen und Kritik an die Bürgerschaft. Keine Petitionen sind Auskunftersuchen sowie bloße Mitteilungen, Belehrungen, Vorwürfe, Anerkennungen oder sonstige Meinungsäußerungen ohne materielles Verlangen.

Das Petitionsrecht ist ein formelles Recht. Es gewährt keinen Anspruch auf Erfüllung des mit dem Begehren verfolgten Interesses. Bürgerinnen und Bürger haben lediglich einen Anspruch darauf, dass ihre Petition entgegengenommen und geprüft wird. Sodann haben sie ein Recht auf Informationen darüber, wie mit ihrer Petition verfahren wurde. Nach dem bremischen Petitionsrecht hat der Vorsitzende/die Vorsitzende die Petenten über die wesentlichen Gründe der Entscheidung zu informieren.

Petitionen werden nach dem sogenannten Berichterstatteprinzip behandelt, das heißt, eine Petition wird einer oder einem Abgeordneten als Berichterstatte beziehungsweise Berichterstatte zugewiesen. Geht eine Petition ein, bittet der Petitionsausschuss zunächst das zuständige Fachressort um Stellungnahme. Wenn diese vorliegt, erhalten die Petenten Gelegenheit, dazu Stellung zu nehmen. So soll sichergestellt werden, dass der Petitionsausschuss eine Angelegenheit objektiv und unter Berücksichtigung aller Gesamtumstände betrachtet. Zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts kann der Petitionsausschuss die Verwaltungsakte beziehen sowie Anhörungen oder Ortsbesichtigungen durchführen. Nach vollständiger Ermittlung des Sachverhalts unterbreiten die Berichterstatteinnen und Berichterstatte dem Ausschuss einen Erledigungsvorschlag. Die Bürgerschaft (Landtag) oder die Stadtbürgerschaft entscheidet auf Grundlage einer Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses über die Petition. Sodann unterrichtet die Vorsitzende beziehungsweise der Vorsitzende

die Petenten über die Art der Erledigung und die wesentlichen Gründe der Entscheidung.

Selten wenden sich Petenten mit einer gerichtlichen Leistungsklage gegen Entscheidungen des Petitionsausschusses. Im Berichtszeitraum wurden drei Klagen erhoben. Zwei Klagen hat das Verwaltungsgericht mittlerweile abgewiesen. Das dritte Verfahren ist noch anhängig.

2. Neufassung des Petitionsgesetzes

Mitte 2008 hat der Petitionsausschuss einen Unterausschuss beauftragt, den Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung des Petitionsgesetzes zu erarbeiten. In dem Unterausschuss waren alle Fraktionen der Bremischen Bürgerschaft vertreten. Der Ausschuss hat elfmal getagt. Die Mitglieder des Unterausschusses haben an einer öffentlichen Anhörung des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages teilgenommen. Gleichzeitig haben sie sich über das dortige System der öffentlichen Petition informiert.

Am 7. November 2008 hat der Petitionsausschuss eine Anhörung zu dem bis dahin erarbeiteten Entwurf einer Neufassung des Petitionsgesetzes durchgeführt. Daran haben teilgenommen:

- Reinhard Bockhofer, Vereinigung zur Förderung des Petitionsrechts in der Demokratie e. V.,
- Thomas Domres, DIE LINKE, Vorsitzender des Petitionsausschusses des Landtages Brandenburg,
- Christian Friedrich, Verwaltung des Deutschen Bundestages,
- Ralf Hillenberg, SPD, Vorsitzender des Petitionsausschusses des Berliner Abgeordnetenhauses,
- Dr. Thomas Hirsch, Autor,
- Gabriele Lösekrug-Möller, SPD, Mitglied des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages,
- Franz Muschkiet, Verwaltung des Landtags Nordrhein-Westfalen.

Das Gesetz zur Neufassung des Gesetzes über die Behandlung von Petitionen durch die Bürgerschaft ist am 1. Januar 2010 in Kraft getreten. Ziel des Gesetzes ist die erleichterte Ausübung des Petitionsrechts. Die Lesbarkeit des Gesetzes wurde durch das Einfügen von Überschriften für die einzelnen Vorschriften sowie die Erarbeitung einer neuen Struktur und die Verwendung einer klaren und bürgernahen Sprache verbessert. Außerdem wurde der barrierefreie Zugang zum Petitionsrecht erstmals in einem Petitionsgesetz ausdrücklich festgeschrieben. Nach der Neuregelung gibt es sowohl für die Stadtbürgerschaft als auch für die Bürgerschaft (Landtag) einen Petitionsausschuss. Dies war aus verfassungsrechtlichen Erwägungen erforderlich. Da es in Zeiten elektronischer Medien immer einfacher wird, Massenpetitionen zu organisieren, diese die Parlamentsverwaltungen jedoch vor große Herausforderungen stellen, wurde auch eine Regelung über den Umgang mit Mehrfachpetitionen eingeführt. Kernpunkt des Gesetzes ist die Einführung einer öffentlichen Petition. Auf Länderebene war Bremen insoweit Vorreiter.

3. Online-Petition und öffentliche Petition

Bislang konnten Petitionen nur schriftlich per Brief, Fax oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des Petitionsausschusses eingereicht werden. Ende 2007 wurde zusätzlich die Möglichkeit geschaffen, eine Petition online mit einem auf der Internetseite der Bremischen Bürgerschaft bereitgestellten Formular einzureichen. Werden hier alle Pflichtfelder ausgefüllt, ist die handschriftliche Unterschrift entbehrlich.

Die Befürchtungen, dass dieses Instrument ausgenutzt werden könnte und das entsprechende Postfach mit Spam-Mails überhäuft würde, haben sich nicht realisiert. Hier wurden entsprechende Sicherheitsmechanismen vorgesehen. Mittlerweile machen die Bürgerinnen und Bürger rege von dieser Möglichkeit Gebrauch. Etwa 20 % der Petitionen gehen online ein.

Mit Inkrafttreten des Gesetzes über die Behandlung von Petitionen durch die Bürgerschaft am 1. Januar 2010 besteht die Möglichkeit, Petitionen von allgemeinem Interesse auf der Internetseite der Bremischen Bürgerschaft zu veröffentlichen. Das

Verfahren wurde am 4. Januar 2010 online gestellt. Neben dem Deutschen Bundestag ist die Bremische Bürgerschaft das erste Landesparlament, das diese Möglichkeit eröffnet hat.

Für die öffentliche Petition wurde das für die Online-Petition bereitgestellte Formular erweitert. Es enthält jetzt die Möglichkeit anzukreuzen, ob der Einsender/die Einsenderin die Veröffentlichung wünscht. Wenn das der Fall ist, müssen sich die Einsender ausdrücklich mit der Namensnennung im Internet einverstanden erklären. Dies war eine Maßgabe der Datenschutzbeauftragten.

Falls die Veröffentlichung gewünscht wird, leitet die Ausschussassistentin die Petition den Sprecherinnen und Sprechern der Fraktionen zu, die über die Veröffentlichung entscheiden. Die Kriterien für die Veröffentlichung von Petitionen sind im Petitions-gesetz geregelt. Die Veröffentlichung kann beispielsweise abgelehnt werden, wenn eine Petition persönliche Bitten oder Beschwerden zum Gegenstand hat, beleidigende oder diskriminierende Äußerungen enthält, zu Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten auffordert, gegen Persönlichkeitsrechte Dritter verstößt oder sich einer der Würde des Parlaments unangemessenen Sprache bedient.

Wenn die Veröffentlichung erfolgt, erhalten die Einsenderinnen und Einsender eine elektronische Bestätigung. Wird die Veröffentlichung abgelehnt, werden die Einreicherinnen und Einreicher aus Datenschutzgründen schriftlich (mit Begründung) informiert.

Nach der Veröffentlichung besteht für einen Zeitraum von sechs Wochen die Möglichkeit, die Petition durch eine sogenannte Mitzeichnung zu unterstützen und sich in einem Diskussionsforum dazu zu äußern. Anders als im Deutschen Bundestag werden die Namen der Mitzeichner nicht im Internet veröffentlicht. Sichtbar ist nur die Anzahl der Unterstützer. Die Namen der Mitzeichner sind dem Petitionsausschuss allerdings bekannt. Nach Ablauf der Mitzeichnungsfrist werden Mitzeichnungsmöglichkeit und Forum geschlossen.

Öffentliche Petitionen werden normalerweise öffentlich beraten. Anhörungen in diesen Angelegenheiten erfolgen ebenfalls grundsätzlich in öffentlicher Sitzung. Die Petitionsausschüsse stellen ihren Sitzungen einen öffentlichen Teil voran, in dem die öffentlichen Petitionen beraten werden. Petenten und Fachressorts erhalten die Gelegenheit, in der Sitzung des Petitionsausschusses ihre Standpunkte nochmals darzulegen. Nach Abschluss einer öffentlichen Petition wird die Entscheidung im Internet veröffentlicht.

Die Einführung der öffentlichen Petition kann als qualitativ neuer Schritt zur Stärkung der Bürgerbeteiligung angesehen werden. Mit ihr können andere Alters- und Bevölkerungsgruppen erreicht werden, als mit den herkömmlichen Mitteln zur Einreichung einer Petition. Ein Anliegen erhält größere Publizität, wenn es auf der Internetseite des Petitionsausschusses zur Diskussion und Mitzeichnung eingestellt wird. Auch kann mit einer öffentlichen Diskussion von Petitionen im Internet bei entsprechender Beteiligung Parlament und Regierung signalisiert werden, wo Handlungsbedarf besteht. Dementsprechend kann das Instrument der öffentlichen Petition das Petitionsrecht für eine Vielzahl von Personen attraktiver machen.

Bislang ist vom Instrument der öffentlichen Petition vielfältig Gebrauch gemacht worden. Bis zum 10. März 2011 wurden 80 Petitionen veröffentlicht. Themen öffentlicher Petitionen waren unter anderem:

- Änderungen des Jugendmedienschutzstaatsvertrags (1 397 Mitzeichner),
- Zulassung von freien Alternativschulen (1 100 Mitzeichner),
- Schulzuweisung (424 Mitzeichner),
- Militarisierung der Forschung in Bremen (395 Mitzeichner),
- Konzept zum Übergang von der Grundschule zu Klasse 5 (251 Mitzeichner).

Wenig genutzt wird das Diskussionsforum. Ein Grund dafür könnte sein, dass die Beiträge nicht, wie etwa beim Deutschen Bundestag, sofort online gehen, sondern erst vom Moderator freigeschaltet werden müssen. Möglicherweise liegt es an der Nutzerfreundlichkeit des Systems. Dies erscheint durchaus verbesserungswürdig. Allerdings würde das zusätzliche Kosten verursachen, was angesichts der Haushaltslage Bremens nicht gewollt ist.

4. Bürgerkontakte, öffentliche Präsenz und Zusammenarbeit

Zu Beginn der Legislaturperiode hat der Petitionsausschuss sich darauf verständigt, in regelmäßigen Abständen von vier bis sechs Wochen Bürgersprechstunden in den einzelnen Ortsamtsbereichen durchzuführen. Ziel war es, ein niedrigschwelliges Angebot mit kurzen Wegen vorzuhalten. Die Sprechzeiten wurden so gewählt, dass auch berufstätige Personen Gelegenheit haben, daran teilzunehmen. In Zusammenarbeit mit den Ortsamtsleitungen und der Pressestelle der Bremischen Bürgerschaft wurden die Sprechtage im Vorfeld in der Presse und im Internet veröffentlicht. So wurde sichergestellt, dass die Bürgersprechstunden durchweg gut angenommen wurden.

Insgesamt hat der Petitionsausschuss in der abgelaufenen Wahlperiode 18 Bürgersprechstunden in allen Ortsamtsbereichen der Stadtgemeinde Bremen durchgeführt. In den Bürgersprechstunden, an denen regelmäßig mindestens zwei Mitglieder des Petitionsausschusses teilgenommen haben, hatten Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, ihre Anliegen unmittelbar mit den Abgeordneten zu erörtern. Bitten und Beschwerden konnten direkt vor Ort als Eingabe verfasst werden. Teilweise wurden auch andere Hilfsmöglichkeiten aufgezeigt. Die Resonanz war durchweg positiv.

Ergänzend dazu führen die Vorsitzenden der Petitionsausschüsse regelmäßig Sprechstunden in den Räumlichkeiten der Bürgerschaft durch. Sie wurden eingeführt, um Petenten das Wort zu gönnen, denen auch der Petitionsausschuss nicht helfen kann. In solchen Gesprächen wird versucht, den Petenten für sie nachvollziehbar darzulegen, warum der Petitionsausschuss ihnen im Einzelfall nicht helfen kann. Darüber hinaus sind solche Gespräche auch wichtig, weil sie den Petenten das Gefühl geben, dass man ihre Anliegen ernst nimmt. Mehr und mehr werden die Vorsitzenden-Sprechstunden jedoch auch in der Öffentlichkeit wahrgenommen, sodass mittlerweile auch viele Menschen, die (noch) keine Petition eingereicht haben, die Gelegenheit nutzen, den Vorsitzenden der Petitionsausschüsse ihre Anliegen vortragen und um Hilfe nachzusuchen.

Im Berichtszeitraum hat der Petitionsausschuss mehrere Ortsbesichtigungen durchgeführt. Gegenstand waren meistens baurechtliche Sachverhalte, Verkehrsprobleme und Lärmbelästigungen. Teilgenommen haben Vertreterinnen und Vertreter der zuständigen Ressorts, der Ortsämter und Beiräte sowie die Petenten. Neben der Inaugenscheinnahme der Örtlichkeiten ist hier immer besonders wichtig, die Beteiligten zusammenzuführen, zwischen ihnen zu vermitteln und Lösungsvorschläge zu entwickeln.

Daneben hat der Petitionsausschuss auch zahlreiche Anhörungen durchgeführt. Eingeladen waren teilweise nur die Vertreterinnen oder Vertreter der Verwaltung, teilweise auch die Petenten. Darüber hinaus haben die Berichterstatterinnen und Berichterstatter zahlreiche Gespräche mit einzelnen Petentinnen und Petenten geführt. So konnten teilweise komplizierte Sachverhalte aufgeklärt und Hintergründe erhellt werden.

In der abgelaufenen Legislaturperiode fanden zwei Konferenzen der Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Petitionsausschüsse des Bundes und der Länder statt, an denen auch Vertreterinnen und Vertreter der Petitionsausschüsse der Bremischen Bürgerschaft teilgenommen haben. Am 20. und 21. November 2008 in Dresden wurden unter anderem die elektronische und die öffentliche Petition sowie das Selbstbefassungsrecht für Petitionsausschüsse und die Behandlung von Massenpetitionen thematisiert. Am 26. und 27. September 2010 fand die Konferenz der Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Petitionsausschüsse des Bundes und der Länder in Schwerin statt. Den Schwerpunkt dieser Tagung bildeten die Möglichkeiten, die das Internet für Petitionsausschüsse bietet. So wurde ein Sachstand zur Einführung der öffentlichen Petition in Bund und Ländern gegeben. Auch wurden die Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitung der Petitionsarbeit durch das Büro für Technikfolgenabschätzung beim Deutschen Bundestag vorgestellt. Weitere Themen waren die Einführung kindergerechter Internetportale und die Verwendung einer verständlichen, adressatenorientierten Sprache in der Petitionsarbeit.

5. Statistische Daten

In der laufenden Wahlperiode (Stand: 8. März 2011) sind 823 Petitionen eingegangen, die in die Zuständigkeit der Bürgerschaft (Landtag) fallen. Der erhebliche Anstieg der Eingangszahlen erklärt sich dadurch, dass zum Jahreswechsel 2007/2008

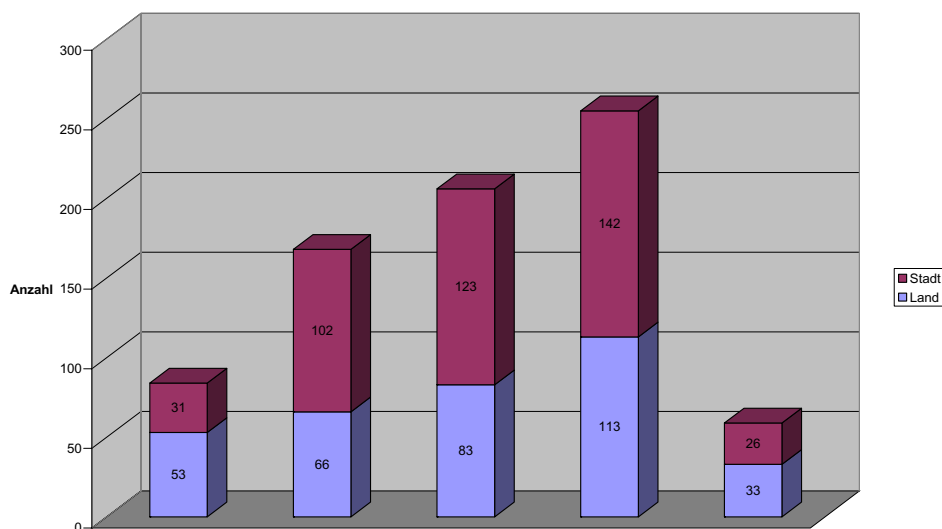
eine Massenpetition zur Beamtenbesoldung eingegangen ist. Lässt man diese unberücksichtigt, wurden 348 Petitionen an die Bürgerschaft (Landtag) gerichtet.

424 Petitionen wurden an die Stadtbürgerschaft gerichtet.

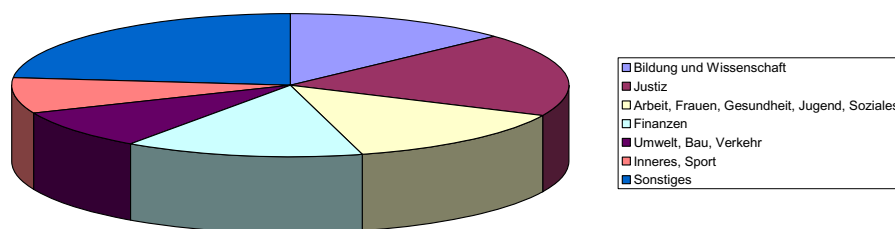
Mit insgesamt 1 247 Petitionen sind in der laufenden Wahlperiode erheblich mehr Eingänge zu verzeichnen, als in den letzten Legislaturperioden. Bereinigt beläuft sich die Zahl der Eingänge auf 772 Petitionen. Damit ist die Zahl der Eingänge im Vergleich zu den vorangegangenen Wahlperioden in etwa konstant geblieben. In der 16. Wahlperiode sind 877 Petitionen eingegangen, in der 15. Wahlperiode 766. Diese Zahlen sind nicht um Massenpetitionen bereinigt.

Verteilt auf die einzelnen Jahre 2008 bis 2010 ist ein Anstieg der Eingänge zu verzeichnen. 2007 und 2011 werden in diese Betrachtung nicht einbezogen, weil sie wegen des Wechsels der Wahlperiode nur teilweise betrachtet werden. Der Anstieg erklärt sich zum einen aus vermehrter Öffentlichkeitsarbeit des Petitionsausschusses. Zum anderen resultiert er aus der Einführung der öffentlichen Petition zum 1. Januar 2010. Durch die hohe Medienaufmerksamkeit verdoppelte sich die Zahl der Eingänge im Januar gegenüber dem Vorjahr nahezu. Auch im Februar und März 2010 lagen die Eingänge noch etwa ein Drittel über denen des Vorjahres. Die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten.

Eingänge 1. Juni 2007 bis 2011 (Stand: 8. März 2011)



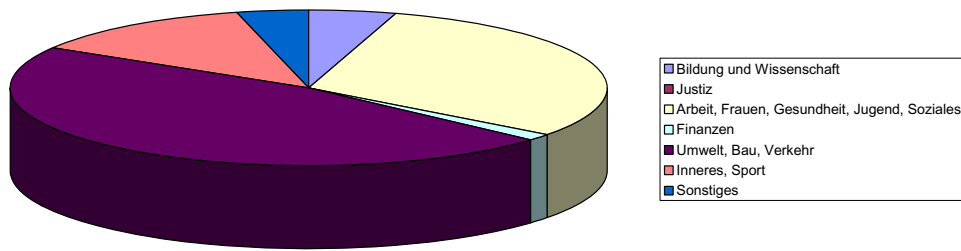
Eingänge Land nach Ressorts



Das vorangestellte Diagramm zeigt, dass die Eingänge in etwa gleichmäßig auf die Ressorts verteilt sind. Mit 84 Petitionen sind für den Bereich Sonstiges verhältnismäßig viele Petitionen zu verzeichnen. In diesen Bereich fallen die Petitionen zum Thema Rundfunkgebührenpflicht. Dieses Themengebiet ist nicht in einem Fachressort, sondern in der Senatskanzlei angesiedelt.

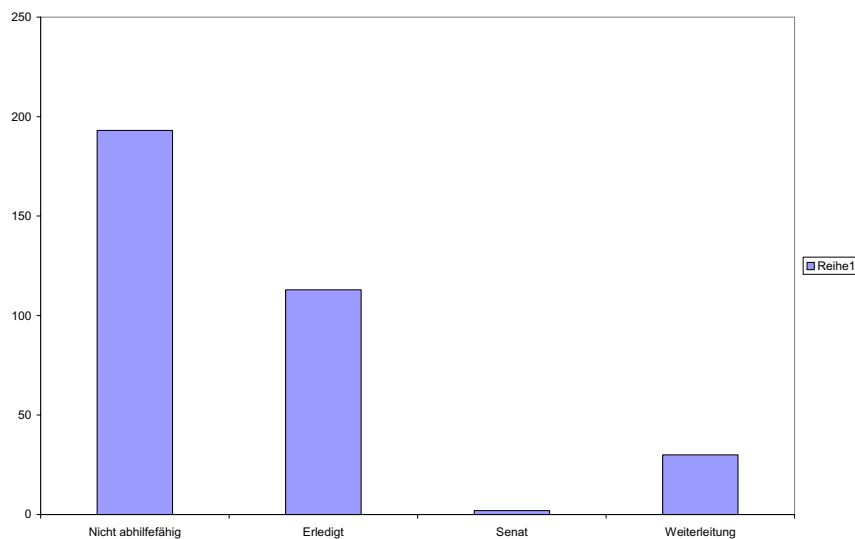
Wie sich aus der nachfolgenden Statistik ergibt, sind zahlenmäßig die meisten Petitionen in der Zuständigkeit der Stadtbürgerschaft den Bereichen Bau, Umwelt und Verkehr zuzuordnen. Danach folgt der Bereich Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales. Seit Änderung des Ausländerrechts und Einführung der Härtefallkommission sind die Petitionen zu aufenthaltsrechtlichen Fragestellungen stark rückläufig.

Eingänge Stadt nach Ressorts

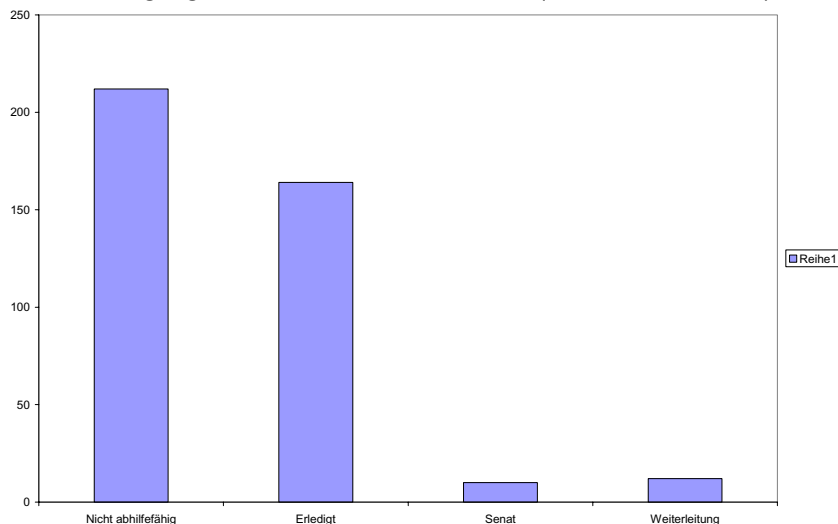


In seinen 52 Sitzungen bis zum 8. März 2011 hat der Petitionsausschuss des Landtags 338 Petitionen erledigt (ohne Berücksichtigung der Massenpetition). Der Petitionsausschuss der Stadtbürgerschaft hat bis zum 8. März 2011 in 16 Sitzungen insgesamt 398 Petitionen abgeschlossen. Dabei handelt es sich nicht nur um Eingaben aus der laufenden Legislaturperiode, sondern – weil für Petitionen der Grundsatz der Diskontinuität nicht gilt – auch um Eingaben aus früheren Zeiträumen. Die Art der Erledigung ergibt sich aus den nachstehenden Diagrammen. Auffällig ist daran, dass relativ wenige Petitionen dem Senat zur Kenntnis oder mit der Bitte um Abhilfe zugeleitet wurden. Der Grund ist, dass der Senat in der Regel begründeten Petitionen von sich aus stattgibt. Auch gelingt es häufiger auf Drängen des Ausschusses, Lösungen im Interesse der Petenten umzusetzen, ohne zuvor einen förmlichen Beschluss zu fassen. Vor diesem Hintergrund erklärt sich auch, dass etwa die Hälfte der Petitionen für erledigt erklärt werden konnten, was in den meisten Fällen bedeutet, dass eine (Teil-)Regelung im Sinne der Petenten gefunden wurde.

Erledigungen Land 1. Juni 2007 bis 2011 (Stand: 7. März 2011)



Erledigungen Stadt 1. Juni 2007 bis 2011 (Stand: 7. März 2011)



6. Einzelfälle

Um die vielfältige Arbeit des Petitionsausschusses zu veranschaulichen, werden im Folgenden exemplarisch einige Beispiele aus der Praxis der ablaufenden Wahlperiode näher dargestellt:

6.1 Eingaben aus dem Zuständigkeitsbereich der Bürgerschaft (Landtag)

6.1.1 An den Senat weitergeleitete Petitionen

Fluglärm

Der Petent setzt sich für eine Verlegung der sogenannten Wesertalroute in westliche Richtung ein. Er trägt vor, dies entspreche einer lärmoptimierten Lösung. Seinerzeit sei diese Route ohne Grund eingestellt worden. Ihm gehe es im Wesentlichen um eine gerechte Lastenverteilung in den einzelnen Stadtteilen. Dabei sei zu berücksichtigen, dass der Bremer Osten neben Auto- und Eisenbahnlärm auch erheblichem Fluglärm durch landende Flugzeuge ausgesetzt sei.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten mehrere Stellungnahmen des Senators für Wirtschaft und Häfen und des Senators für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa eingeholt. Außerdem hat er zwei Anhörungen durchgeführt und die Deutsche Flugsicherung gebeten, ergänzende NIROS-Berechnungen durchzuführen. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Dem Petitionsausschuss ist daran gelegen, eine geringstmögliche Belastung für alle vom Fluglärm betroffenen Personen und Stadtteile zu erreichen. Vor diesem Hintergrund erscheint ihm das Anliegen des Petenten nachvollziehbar. Der jetzige Drehpunkt bei 2,8 DME ist in Bezug auf die Lärmentwicklung nicht optimal gewählt. Die Ergebnisse der auf Bitte des Petitionsausschusses durchgeführten NIROS-Berechnungen für den Drehpunkt 2,5 DME sind günstiger als bei der zurzeit geflogenen Strecke. Dies spricht für eine weitere Verlegung der Abflugstrecke.

Da momentan keine weiteren Berechnungen vorliegen, sollte – um weitere Verzögerungen in dieser Angelegenheit zu vermeiden – die Wesertalroute zunächst mit dem Drehpunkt 2,5 DME festgesetzt werden. Allerdings hält es der Petitionsausschuss für geboten, die Wesertalroute auf weitere Lärmoptimierungen hin zu untersuchen. Deshalb sollten weitere NIROS-Berechnungen erstellt werden, die die Lärmentwicklung bei weiter westlich gelegenen Drehpunkten berücksichtigen. So lässt sich ermitteln, ob der lärmoptimierte Drehpunkt noch weiter westlich liegen muss. Außerdem könnten die Auswirkungen des Flugkorridors ermittelt werden, was für die Entscheidung über den Streckenverlauf erheblich sein könnte.

Zweitgerätefreiheit

Der Petent wendet sich gegen seine Heranziehung zu Rundfunkgebühren für sein Autoradio. Er trägt vor, die Rundfunkgeräte seien auf den Namen seiner Lebensgefährtin, mit der er zusammenwohnt, angemeldet. Auch für ihn gelte nach der Rechtsprechung deshalb die sogenannte Zweitgerätefreiheit.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten mehrere Stellungnahmen des Chefs der Senatskanzlei eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Grundsätzlich ist jeder, der ein Rundfunkgerät zum Empfang bereithält, als Rundfunkteilnehmer gebührenpflichtig. Nach Auffassung des Petitionsausschusses ist auch der Petent als Rundfunkteilnehmer anzusehen, obwohl die in der Wohnung befindlichen gemeinsamen Rundfunkgeräte auf den Namen seiner Partnerin angemeldet sind. Ein Rundfunkgerät kann auch von mehreren Personen bereitgehalten werden. Diese haften dann gesamtschuldnerisch für die entstehenden Rundfunkgebühren. Das ist dann der Fall, wenn jede dieser Personen die rechtlich gesicherte tatsächliche Verfügungsgewalt über ein Gerät innehat. Diese Voraussetzungen sind bei Ehepartnern und auch in nichtehelichen Lebensgemeinschaften regelmäßig erfüllt. Der Umstand, dass nur einer der Partner bei der GEZ als Rundfunkteilnehmer gemeldet ist, ändert daran nichts.

Dementsprechend kann sich der Petent nach Auffassung des Ausschusses auf die sogenannte Zweitgerätefreiheit berufen, wonach natürliche Personen für weitere Rundfunkgeräte, die sie in ihrer Wohnung oder in ihrem Kraftfahrzeug zum Empfang bereithalten, keine Rundfunkgebühren bezahlen müssen.

Die Frage, wie weitgehend die Zweitgerätefreiheit für Partner einer nicht ehelichen Lebensgemeinschaft gilt, ist in der Rechtsprechung umstritten. Mehrere Obergerichte haben bislang die oben aufgeführte Rechtsmeinung vertreten. Das Bundesverwaltungsgericht konnte bei Überprüfung einer entsprechenden Entscheidung keine Verstöße gegen Bundesrecht feststellen. Auch die Änderung der Rundfunkfinanzierung, die Anfang 2013 in Kraft treten soll, sieht vereinfachte Regelungen für die Behandlung nicht ehelicher Lebensgemeinschaften vor. Hier soll auch die Rundfunkgebührenpflicht für Autoradios berücksichtigt werden. Vor diesem Hintergrund ist der Petitionsausschuss der Auffassung, dass Radio Bremen und die Senatskanzlei ihre Rechtsauffassung überdenken und der vorliegenden Petition bereits jetzt abhelfen sollten.

6.1.2 Erledigte Petitionen

Kfz-Steuer

Die Petentinnen beschwerten sich darüber, dass nach Fälligkeit der Kfz-Steuer ohne vorherige Zahlungserinnerung eine Mahnung erteilt und Säumniszuschläge erhoben wurden. Beim Finanzamt habe man ihnen erklärt, die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler seien verpflichtet, selbst an ihre Steuerpflicht zu denken. Man habe zur Jahresmitte das Verfahren umgestellt und verzichte nunmehr generell auf vorherige Zahlungserinnerungen.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentinnen eine Stellungnahme der Senatorin für Finanzen eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Nach Angaben der Senatorin für Finanzen habe man die Kfz-Steuer-Zahlungshinweise aufgrund eines Programmfehlers für einen kurzen Zeitraum nicht erstellen können. Diesen Fehler habe man bereinigt, sodass nunmehr alle Betroffenen rechtzeitig vor der Fälligkeit an die Zahlungspflicht erinnert würden. Wegen der für diesen Zeitraum erhobenen Säumniszuschläge sei die Finanzkasse nach Entdeckung des Fehlers gebeten worden, diese unbürokratisch zu erlassen. Das sei auch im Fall der Petentinnen geschehen.

Nichtraucherschutz

Der Petent dieser vom Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages an alle Landesvolksvertretungen weitergeleiteten Petition setzt sich für ein Verbot von Produkten ein, die Kinder an Tabakprodukte heranzuführen könnten. Er trägt vor, diese Waren seien nachweislich daran beteiligt, dass mehr Kinder mit dem Rauchen begännen. Sie verharmlosten die Gefahren durch Tabakkonsum.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Petitionsausschuss begrüßt ausdrücklich die in der Petition zum Ausdruck gekommene Auffassung, die Gesundheit der Bevölkerung durch eine Verstärkung des Schutzes vor Tabakrauch zu fördern. Gleichwohl kann er das Anliegen des Petenten nicht unterstützen.

Es kann nicht als gesichertes Erkenntnis angesehen werden, dass der Kontakt mit Süßwaren in Form von Tabakprodukten bei Kindern und Jugendlichen den Einstieg in ein eigenes Rauchverhalten fördert. Die spielerische Auseinandersetzung mit Kaugummi- und Schokoladenzigaretten kann eventuell auch geeignet sein, den Rauchbeginn bei Kindern und Jugendlichen herauszuzögern. Vor diesem Hintergrund erscheint die Forderung des Petenten nach einem gesetzlichen Verbot bestimmter Produkte weder zielführend noch erforderlich.

Um unter anderem Kinder und Jugendliche wirksam vor den Gefahren des Rauchbeginns im jugendlichen Alter zu schützen, hat die Bremische Bürgerschaft bereits im letzten Jahr das Bremische Gesetz zur Gewährleistung der Rauchfreiheit von Krankenhäusern, Tageseinrichtungen für Kinder und Schulen beschlossen. Dieses Gesetz setzt ein wichtiges Zeichen für einen aktiven Schutz besonders schwacher oder anfälliger Personen vor den schädlichen Wirkungen des Tabakrauchs. In diese Richtung gehen auch weitere Bestrebungen des Bundes und der Länder. Hingewiesen sei in diesem Zusammenhang beispielsweise auf die Anhebung der Altersgrenze beim Verkaufsverbot von Rauchwaren von 16 auf 18 Jahre auf Bundesebene.

Auch wird in der Bremischen Bürgerschaft zurzeit der Entwurf eines Nichtraucherschutzgesetzes diskutiert. Mit der Verabschiedung des Gesetzes ist in Kürze zu rechnen. Damit die Anregungen des Petenten noch in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht werden können, wurde die Petition den Fraktionen als Material zur Verfügung gestellt.

Beschwerde über die Zustände in der Pflege

Der Petent dieser vom Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages allen Landesvolksvertretungen zugeleiteten Petition beschwert sich über Zustände in der Pflege. Er trägt vor, die Missstände gerade im stationären Bereich seien menschenunwürdig. Die Überprüfung der Pflegequalität durch die Heimaufsicht sei nicht ausreichend. Rechnungen seien nicht nachprüfbar. Außerdem sei der erhobene Investitionskostenzuschlag unstatthaft.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten mehrere Stellungnahmen der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die Anregungen des Petenten hinsichtlich der Qualität der Pflege und Betreuung sind zukunftsweisend. Sie gehen allerdings über das Maß dessen hinaus, was mit den zur Verfügung stehenden Ressourcen leistbar ist. Nach Mitteilung der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales gehen die meisten Pflegeheime mit den ihnen zur Verfügung stehenden Ressourcen verantwortlich und engagiert um und erbringen für die ihnen anvertrauten Menschen angemessene Leistungen. Allerdings sind nach den Erfahrungen der Heimaufsicht auch Mängel bekannt. Diese beruhen zum Teil auf der mangelnden Qualität der zentralen Organisation, einer nicht sachgerechten Verwendung der Ressourcen und manchmal auch mangelnder Qualifikation der Betreuungskräfte. In einigen Fällen können auch unlautere Motive dazu führen, dass weniger Qualität bei den Betroffenen ankommt, als die Ressourcen ermöglichen würden.

Um solchen Zuständen vorzubeugen ist eine effektive Heimaufsicht unerlässlich. In der Vergangenheit hat die bremische Heimaufsicht Qualitätsverbesserungen und auch Heimschließungen bewirkt oder angeordnet. Da der Aufgabenbereich der Heimaufsicht gewachsen ist, wurde diese im letzten Jahr personell verstärkt. So kann die Arbeit der Heimaufsicht intensiviert werden.

Bisher hat die Heimaufsicht die regulären Kontrollen, die keine Beschwerden zum Anlass hatten, vorher bei den Heimen angemeldet. Grundlage für dieses Vorgehen ist der Beratungsauftrag, den die Heimsicht neben dem Prüfauftrag auch hat und der gerade bei der letzten Novellierung des Heimgesetzes besonders betont wurde. Solche angemeldeten Prüfungen sind für die Prüfung der Strukturqualität geeigneter als unangemeldete. Hier ist erforderlich, dass das Leitungspersonal und Vertreter des Trägers anwesend sind. Außerdem müssen Strukturdaten bereit gehalten werden, die heimrechtlich nicht alltäglich vorgeschrieben sind.

Unangemeldete Prüfungen haben in der Vergangenheit immer dann stattgefunden, wenn die Heimaufsicht Grund zu der Annahme hatte, bei einer angemeldeten Prüfung durch kurzfristiges Vertuschen von Mängeln getäuscht zu werden. Da sowohl gute Gründe für angemeldete Prüfungen als auch für unangemeldete Prüfungen bestehen, führt die Heimsicht des Landes Bremen die regulären jährlichen Prüfungen wechselweise angemeldet und unangemeldete durch.

Die Investitionsförderung für vollstationäre Einrichtungen ist zum 1. Januar 2008 ganz eingestellt worden.

Mit dem Heimrecht sollen Heimbewohnerinnen und -bewohner geschützt werden, deren Selbstbestimmungspotenziale teilweise aufgrund eingeschränkter körperlicher oder geistiger Kräfte verringert sind. Die jetzige Regelung hinsichtlich der baulichen und personellen Standards in der stationären Betreuung von Menschen stellt das Minimum dessen dar, was zur Sicherung der Menschenwürde in diesem Bereich erforderlich ist. Da die Gesetzgebungszuständigkeit für das Heimrecht mit der Föderalismusreform auf die Bundesländer übergegangen ist, wird auch das Land Bremen eine Nachfolgeregelung zum Bundesheimgesetz entwickeln. Eine Absenkung der heimrechtlichen Standards wird nicht erwogen. Vielmehr muss auch bei einer solchen Regelung unter Berücksichtigung der Gesichtspunkte von Qualitätssicherung, Entbürokratisierung und Modernisierung dem Schutzbedarf der Heimbewohnerinnen und -bewohner Rechnung getragen werden.

Der Petitionsausschuss unterstützt den Gedanken des Petenten, die Pflegequalität in den Heimen durch Transparenz zu fördern. Die für dieses Jahr vorgesehene Reform der Pflegeversicherung sieht vor, dass künftig die Ergebnisse der Prüfberichte des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung aufbereitet und veröffentlicht werden. Analog dazu wird in Bremen die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales die Ergebnisse der Prüfberichte der Heimaufsicht veröffentlichen. Damit soll den Bürgerinnen und Bürgern in verständlicher Sprache dargestellt werden, wie es um die Qualität der Pflegeeinrichtungen steht. So sollen Vergleichsmöglichkeiten in Bezug auf die Prüfergebnisse und auch auf die Leistungen und Angebote der Heime eröffnet werden.

Kinderbeauftragter

Der Petent setzt sich für die Einrichtung eines Kinderbeauftragten ein. Dieser solle nicht nur für lokale, sondern auch für globale Themen zuständig sein. Ein Kinderbeauftragter solle Kinderinteressen auch vor dem Parlament vertreten dürfen. Aus Gründen der Kostenersparnis könnte nach Auffassung des Petenten zunächst eine Art Platzhalter im Parlament errichtet werden, der die Abgeordneten an die Wahrung der Kinderrechte erinnere.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten mehrere Stellungnahmen der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales eingeholt. Außerdem haben Mitglieder des Petitionsausschusses den Petenten angehört. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

In der Stadt Bremen gibt es keinen Kinderbeauftragten. Bedenken bestehen insbesondere, weil dadurch eine weitere Bürokratie aufgebaut werden könnte und die Einrichtung einer zentralen Beauftragtenstelle nicht automatisch eine Verbesserung darstelle.

In der Stadt Bremerhaven gibt es eine Kinderbeauftragte, die unter anderem Interessen von Kindern und Jugendlichen wahrnimmt, sie bei der Wahrnehmung ihrer Interessen unterstützt, Projekte entwickelt und unterstützt sowie Anlaufstelle und Vermittlungsinstanz ist. Die Erfahrungen mit der Kinderbeauftragten sind nach dem Bericht der Stadt Bremerhaven ausgesprochen positiv.

Der Petitionsausschuss hält das Anliegen des Petenten, sich für Kinderrechte einzusetzen für unterstützenswert. Allerdings ist die Entscheidung, eine neue Funktionsstelle zu schaffen, eine politische, die nicht im Wege einer Petition erfolgen kann. Deshalb sollten die Petition und die dazu ergangenen Stellungnahmen in anonymisierter Form den Fraktionen als Material zugeleitet werden.

Innere Sicherheit

Anhand eines konkreten Beispielfalles rügt der Petent, dass die innere Sicherheit in Bremen nicht mehr gewährleistet sei. Die Polizei fahre zu wenig Streife, um Straftaten zu verhindern. Auch vernachlässige sie ihre Pflichten gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern, indem sie etwa bei Sachbeschädigungen nicht mehr zum Tatort fahre. Gleichzeitig biete ein solches Verhalten den Tätern einen Anreiz weiterzumachen. Konkret fordert der Petent, das Personal bei der Polizei aufzustocken und diese mit den nötigen Mitteln auszustatten, um mehr Präventionsarbeit zu leisten. Seiner Ansicht nach könne sich das Land Bremen insoweit nicht auf die Haushaltsnotlage, die ohnehin zu einem großen Teil selbst verschuldet worden sei, beziehen. Indem beispielsweise ausreisepflichtige Ausländerinnen und Ausländer nicht konsequent in ihre Heimatländer zurückgeführt würden, entstünden hohe Kosten für Sozialleistungen. Auch müsse die Stadt Bremen erhebliche Mittel für Untätigkeitsklagen aufwenden. Vor diesem Hintergrund fordert der Petent, die Migrationspolitik nachhaltig zu ändern. Darüber hinaus müssten Migrantinnen und Migranten gleichmäßig auf die Stadtteile verteilt werden. Weiter fordert der Petent ein nachhaltiges Umdenken bei der Strafjustiz. Die Strafen, die die bremische Justiz verhängt, seien zu niedrig. Zu viele Verfahren würden eingestellt. Auch verhielte sich die Polizei den Opfern gegenüber oft so, dass diese verschreckt würden. Möglicherweise werde damit das Ziel verfolgt, die Opfer von der Anzeigenerstattung abzuhalten. Wenn die innere Sicherheit nicht bald wieder hergestellt und Vertrauen in den Schutz vor Kriminalität gebildet werde, würden mehr und mehr Unternehmen und Bürgerinnen und Bürger Bremen verlassen. Darüber hinaus stellt der Petent noch diverse konkrete Fragen, die im Zusammenhang mit seinen Ausführungen stehen.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten mehrere Stellungnahmen des Senators für Inneres und Sport, des Senators für Justiz und Verfassung und der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Soweit der Petent die Beantwortung einer Vielzahl konkreter Fragen zu Kriminalität und Migration in Bremen verlangt, sind diese einem Petitionsverfahren nicht zugänglich. Petitionen sind Bitten oder Beschwerden, Anregungen und Kritik. Das Petitionsrecht gibt den Bürgerinnen und Bürgern jedoch kein Recht, die Beantwortung einzelner Fragen einzufordern.

Die wirksame Bekämpfung der Kriminalität, besonders der Jugendgewalt, ist nach Auffassung des Petitionsausschusses ein wichtiges Anliegen, das sehr ernst genommen werden muss. Konsequente und abgestimmte Handlungen sind notwendig, um Jugendgewalt und deren Ursachen zu bekämpfen. Prävention und nachhaltige Verfolgung von Kriminalität müssen Hand in Hand gehen. Deshalb begrüßt der Petitionsausschuss ausdrücklich das vom Senat beschlossene gemeinsame Handlungskonzept der Polizei-, Justiz-, Sport-, Jugend- und Bildungspolitik „Stopp der Jugendgewalt“. Insbesondere die Gewalt von Gruppen Jugendlicher aus sozial benachteiligten Milieus sowie die überproportional auffälligen Taten von Mehrfach- und Intensivtätern mit Migrationshintergrund erfordern eine Überprüfung und Ergänzung der bisherigen Maßnahmen der Prävention, Intervention und Sanktionierung. Monokausale Ansätze genügen nicht, Gewalt von Jugendlichen zu erklären und ihr entgegen zu treten.

In der Regel sind es unterschiedliche Ursachen, die dazu führen, dass junge Menschen gewalttätig werden. Das Handlungskonzept versucht, dem mit verschiedenen Gegenmaßnahmen gerecht zu werden. Damit sollen unter anderem die Gewaltdelikte von Jugendlichen und Kindern deutlich verringert werden, kriminelle Karrieren frühzeitig beendet, Intensivtäter zeitnah verfolgt und bestraft sowie jugendliche Straftäter besser resozialisiert und in die Gesellschaft eingegliedert werden. Auch enthält das Konzept Ansätze, die Kinder- und Einkommensarmut zu verringern und ihre Auswirkungen zu mildern, Personen mit Migrationshintergrund besser zu integrieren sowie Alkohol- und Drogenmissbrauch spürbar zu reduzieren.

Soweit der Petent die hohe Kriminalität in einem bestimmten Stadtteil erwähnt, sei darauf hingewiesen, dass gerade in diesem Bereich die Polizei mit Schwerpunktmaßnahmen zu einer Beruhigung der Lage beitragen konnte. Außerdem hat der Senator für Inneres und Sport Maßnahmen initiiert, um problematischen Jugendlichen klare Grenzen aufzuzeigen und dem schleichenden Vertrauensverlust der Bevölkerung gegenüber dem Staat und der Polizei entgegen zu treten. Darunter fallen unter anderem intensive Ermittlungen durch das zuständige Polizeikommissariat und die unverzügliche Einrichtung einer speziellen Ermittlungsgruppe, die Verstärkung der offenen uniformierten Streifen an den Brennpunkten, die sogenannte Null-Toleranz-Strategie gegenüber den bekannten Problemgruppen, die Verstärkung der Kontaktaufnahme sowie gezielte Zusammenarbeit mit betroffenen Anwohnern und weitere präventive Maßnahmen im Wohnumfeld. Nach dem Zwischenbericht des Senats über die Umsetzung des Handlungskonzepts „Stopp der Jugendgewalt“ wurden insbesondere mit der Einrichtung einer flexiblen Einsatzgruppe der Polizei positive Erfahrungen gemacht. Die konsequente Umsetzung der zwischen Staatsanwaltschaft und Polizei verabredeten Maßnahmen für Intensiv- und Schwellentäter mit dem Ziel der Null-Toleranz – auch bei Bagatelldelikten – zeige Wirkung.

Auch die Justiz verstärkt ihre Bemühungen, der Jugendgewalt entgegenzuwirken. So wurde die Jugendabteilung der Staatsanwaltschaft um eine Stelle aufgestockt. Die Amtsgerichte sind personell um 2,6 Stellen und anteilig entsprechend ihrer Belastung mit Jugendstrafverfahren verstärkt worden. Auch das Landgericht hat eine personelle Aufstockung erfahren.

Nach Auffassung des Petitionsausschusses lässt sich die gestiegene Kriminalität nicht notwendigerweise am effizientesten mit einer Erhöhung der Polizeidichte bekämpfen. Vielmehr geht es auch darum, insbesondere soziale Probleme, wie Armut, zu beseitigen, sowie gleiche Bildungschancen und Ausbildungsperspektiven zu sichern.

Soweit der Petent Missstände bei der Ausländerbehörde anspricht, ist darauf hinzuweisen, dass das Stadtamt trotz der seit langen Jahren geltenden Einsparvorgaben und schwierigen Rahmenbedingungen ständig bemüht ist, seine Leistungen zu ver-

bessern. Für ausländerrechtliche Verfahren ausreisepflichtiger Ausländerinnen und Ausländer ist ein gesondertes Team von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zuständig. Außerdem wurde ein Team eingerichtet, das ausschließlich und ganzheitlich Fälle ausländischer Straftäter bearbeitet. Wie dem Petitionsausschuss aus einer Vielzahl von Petitionsverfahren bekannt ist, ist oftmals ein Grund dafür, dass der Aufenthalt ausreisepflichtiger Ausländer nicht beendet werden kann, das Vorliegen von Abschiebungshindernissen, wie zum Beispiel fehlende Passpapiere oder Reiseunfähigkeit wegen Erkrankung.

Auch nach Auffassung des Petitionsausschusses ist eine gemischte Struktur der Wohnbevölkerung in Bremen ein wichtiges Anliegen. Eine direkte Steuerung der Wohnsitznahme von Migranten oder problematischen Bevölkerungsgruppen in einzelne Stadtteile, kann jedoch nicht erfolgen. Wie alle deutschen Bürgerinnen und Bürger haben auch ausländische Mitbürgerinnen und Mitbürger, wenn sie nicht aufgrund einer gesetzlichen Bestimmung von der sogenannten Freizügigkeit ausgeschlossen sind, die Möglichkeit, ihren Wohnsitz und Aufenthalt im ganzen Bundesgebiet frei zu wählen. Für Migranten mit Freizügigkeitsbeschränkungen werden in Bremen bereits Unterkünfte in unterschiedlichen Stadtteilen zugewiesen.

Bußgeldverfahren

Der Petent beschwert sich über das Stadtamt. Er meint, dort habe man sein Bußgeldverfahren nicht sachgerecht behandelt, was dazu geführt habe, dass Steuergelder verschwendet worden seien.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten mehrere Stellungnahmen des Senators für Inneres und Sport eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Petitionsausschuss kann die Beschwerde des Petenten sehr gut nachvollziehen. Er hat sowohl im Anhörungsbogen als auch im Einspruchsverfahren mitgeteilt, er sei nicht Fahrer des Wagens gewesen. Auf die Bitte des Petitionsausschusses hat er den entsprechenden Mietwagenvertrag vorgelegt. Auch das Stadtamt hätte den Petenten um Vorlage des Mietvertrages und Nennung des Namens des zweiten Fahrers bitten können, um den Sachverhalt aufzuklären. Der Petitionsausschuss ist davon überzeugt, dass in diesem Fall sowohl das Petitionsverfahren als auch das Gerichtsverfahren vermeidbar gewesen wären.

Nach Meinung des Petitionsausschusses könnte dieser Fall zum Anlass genommen werden, die Durchführung von Bußgeldverfahren im Stadtamt kritisch zu beleuchten.

Kritik an der Heimerziehung

Mit der vom Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages an alle Landesvolksvertretungen weitergeleiteten Petition wird die Situation von Kindern und Jugendlichen, die in den Jahren von 1949 bis 1975 in der Bundesrepublik in verschiedenen öffentlichen Erziehungsheimen untergebracht waren, kritisiert. Die Petenten verlangen eine Entschuldigung sowie eine wissenschaftliche Aufarbeitung der Thematik.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Es ist davon auszugehen, dass es auch in Einrichtungen in Bremen beziehungsweise in von Bremen belegten auswärtigen Heimen unvermeidbare Übergriffe in Form von Gewalt in der Erziehung und Formen von Zwangsbeschäftigung bis hin zu Zwangsarbeit gegeben hat. Art und Ausmaß lassen sich bisher nicht konkretisieren.

Der Petitionsausschuss sieht und erkennt das erlittene Unrecht und Leid, das Kindern und Jugendlichen in den verschiedenen Kinder- und Erziehungsheimen in der Vergangenheit widerfahren ist und bedauert dies zutiefst. Er begrüßt die aktive Unterstützung des Landes Bremen an der erfolgreichen Etablierung und Finanzierung der Arbeit des runden Tisches auf Bundesebene. Auch steht er der Initiative der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales zur Einrichtung einer Arbeitsgruppe auf Landesebene, die sich mit der Aufarbeitung der Heimerziehung in den Fünfziger- bis Siebzigerjahren beschäftigt, positiv gegenüber. Gleiches gilt für die Einrichtung einer landesweiten Telefonnummer, über die ehemalige Heimkin-

der Ansprechpersonen zu ihrem persönlichen Schicksal finden können. Der Petitionsausschuss bittet das Ressort darum, ihn sowie die staatliche Deputation für Soziales, Jugend, Senioren und Ausländerintegration und den Jugendhilfeausschuss über den weiteren Verlauf und die Ergebnisse des runden Tisches auf Bundesebene sowie die Ergebnisse der Aufarbeitung auf Landesebene zu informieren.

Änderung des Rundfunkgebührenstaatsvertrags

Die Petentin regt an, den Rundfunkgebührenstaatsvertrag dahingehend zu ändern, dass hörbehinderten Menschen ein gleichberechtigter Zugang zum Fernsehangebot gewährleistet wird. Sie trägt vor, die Fernsehsender kämen ihrer Selbstverpflichtung zum Abbau von Barrieren für Hörgeschädigte nicht nach. Auch die Erfahrungen in anderen Ländern zeigten, dass nur ein vorgeschriebener Mindeststandard zu einer stetigen Verbesserung der Situation führe.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme des Chefs der Senatskanzlei eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der mit Wirkung zum 1. Juni 2009 in Kraft getretene 12. Rundfunkänderungsstaatsvertrag greift das Anliegen der Petentin auf. Danach sollen die Anbieter von Mediendiensten im Rahmen ihrer technischen und finanziellen Möglichkeiten barrierefreie Angebote vermehrt aufnehmen. Damit wurde die Grundlage für einen schrittweisen Ausbau barrierefreier Angebote für behinderte Menschen gelegt. Die Regelung soll nach einem angemessenen Zeitraum evaluiert und einer neuen Beurteilung zugeführt werden. Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass der Vorsitzende der Rundfunkkommission in Gesprächen mit den Intendanten der öffentlich-rechtlichen Sender und Vertretern der privaten Sender einen stärkeren Ausbau der bestehenden Angebote eingefordert hat. Die Sender versicherten, dass sie bemüht seien, künftig ihre Angebote barrierefrei auszugestalten.

Türkischunterricht in den Schulen

Die Petenten setzen sich dafür ein, Türkischunterricht als zeugnisrelevantes Fach im Primarbereich und in der Sekundarstufe I und II zu verankern. Auch an höheren Handelsschulen, Handelsschulen und Berufsschulen sollte Türkisch als Wahlpflichtfach im Rahmen des Fremdsprachenunterrichts angeboten werden. Sie tragen vor, Türkisch sei nach Deutsch in Deutschland die am häufigsten gesprochene Sprache. Für die kognitive und emotionale Entwicklung der Kinder mit türkischer Herkunft sei die Förderung ihrer Herkunftssprache und Kultur unverzichtbar. Die Ausgestaltung des Türkischunterrichts an bremischen Schulen sei nicht ausreichend, um die bei den Kindern vorhandenen (umgangssprachlichen) Sprachkompetenzen auf die Ebene einer Bildungssprache zu heben und gleichzeitig die Identitätsbildung der türkischstämmigen Kinder zu fördern. Außerdem werde die türkische Sprache in der Handelswelt immer wichtiger.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petenten mehrere Stellungnahmen der Senatorin für Bildung und Wissenschaft eingeholt. Außerdem hat er eine Anhörung durchgeführt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Petitionsausschuss hat sich intensiv mit dem Anliegen der Petenten auseinandergesetzt. Er kann den Wunsch der Petenten gut nachvollziehen. Wesentlicher Bestandteil der Integration und der Chancengleichheit ist das Beherrschen der deutschen Sprache als Unterrichts- und Verkehrssprache. Allgemein ist jedoch anerkannt, dass der sichere Umgang mit der Herkunftssprache als Voraussetzung gilt, um die deutsche Sprache zu erlernen. Das wurde auch im Rahmen der Anhörung des Petitionsausschusses nochmals deutlich.

Dem Ausschuss ist allerdings auch bewusst, dass nicht flächendeckend an allen Schulen Türkischunterricht als zeugnisrelevantes Fach erteilt werden kann. Dies scheitert zum einen am fehlenden qualifizierten Lehrpersonal. Zum anderen darf nicht vergessen werden, dass auch andere Sprachen, wie beispielsweise Russisch oder Polnisch als Herkunftssprachen in Deutschland stark verbreitet sind. Auch diesen muss Raum gegeben werden.

Dem Petitionsausschuss ist wichtig, in einen Prozess des gesellschaftlichen Umdenkens einzutreten. In den Schulen muss ein offener Umgang mit Mehrsprachigkeit gepflegt werden. Interkulturelles Lernen muss als Arbeits- und Bildungsprinzip in die Schulkonzepte integriert werden. Auch muss die Akzeptanz für andere (Herkunfts-)Sprachen

chen und Kulturen gefördert werden. In diesem Zusammenhang sind auch die Lehrerausbildung sowie Fortbildung und Qualifikation der vorhandenen Lehrkräfte und Schulleitungen wesentlich.

Bremen ist bemüht, der Herkunftssprache den angemessenen Stellenwert einzuräumen. So hat Bremen auf Drängen der Bildungsdeputation über eine Initiative der Kultusministerkonferenz maßgeblich dazu beigetragen, dass zukünftig weiterhin türkische Konsularlehrkräfte in Deutschland tätig sein können. Darüber hinaus nimmt Bremen eine Vorreiterrolle in der Qualitätsentwicklung des türkischen Unterrichts ein. Als zweites Bundesland neben Hessen können Schülerinnen und Schüler sich ab 2010 ihre Türkischkenntnisse für ein Niveau B1 (nach dem europäischen Referenzrahmen für Sprachen) bescheinigen lassen. Geplant ist, dieses Angebot um ein B2 Niveau zu ergänzen, wenn eine entsprechende Nachfrage besteht. Bremen wird in der Kultusministerkonferenz dafür werben, dass auch andere Länder eine entsprechende Zertifizierung anbieten. Viele Schulen unternehmen vielfältige Anstrengungen, um türkischstämmige Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern in das Schulleben zu integrieren und die Mehrsprachigkeit zu fördern. Positiv zu bewerten ist auch, dass Bremen sich bemüht, mehr Lehrerinnen und Lehrer mit Migrationshintergrund für den Schuldienst zu werben. Das braucht jedoch einige Zeit. Damit die Politik für das erforderliche gesellschaftliche Umdenken weiter sensibilisiert wird, sollte die Petition den in der Bürgerschaft vertretenen Fraktionen als Material für ihre weitere Arbeit zur Verfügung gestellt werden.

6.1.3 Nicht abhilfefähige Petitionen

Krankenversicherung von Versorgungsempfängern/-innen

Der Petent wendet sich dagegen, dass in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversicherte Versorgungsempfänger/-innen mittlerweile den vollen Beitragssatz zur Krankenversicherung zahlen müssen.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Finanzen eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Mit Vollendung des 65. Lebensjahres hatte der Petent die Voraussetzungen für den Anspruch auf eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung mit der Folge erfüllt, dass eine Versicherungspflicht in der Renten- und Krankenversicherung bestand. Rente und Versorgungsbezüge wurden für Pflichtversicherte bis zum 31. Dezember 2003 mit dem halben Beitragssatz in der gesetzlichen Krankenversicherung belegt.

Das Gesetz zur Modernisierung der gesetzlichen Krankenversicherung sah zum 1. Januar 2004 als Maßnahme zur Neuordnung der Finanzierung, u. a. im Beitragsrecht, eine Reihe von Rechtsänderungen vor, die den Anwendungsbereich von Beitragssätzen bei der Berechnung der Beiträge aus Rente und Versorgungsbezügen betreffen. Durch dieses Gesetz ist der Beitragssatz auf Versorgungsbezüge vom halben auf den vollen allgemeinen Beitragssatz der jeweiligen Krankenkasse angehoben worden.

Unabhängig davon, ob es sich um eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung oder um Versorgungsbezüge handelt, findet nunmehr der gleiche Beitragssatz Anwendung. Insoweit sind die Vorschriften für die Beitragsberechnung aus Versorgungsbezügen bei pflichtversicherten Rentnerinnen/Rentnern und bei freiwillig versicherten Versorgungsempfängern angeglichen worden.

Die durch das genannte Gesetz vorgenommene Erhöhung der Pflichtversicherungsbeiträge für alle in der Krankenversicherung der Rentner Versicherten ist eine bundesweite Regelung, deren Auswirkungen nicht durch eine landesspezifische (bremische) Regelung ausgeglichen werden können. Gerade vor dem Hintergrund einer außerordentlich angespannten Haushaltslage und der darüber hinausgehenden Haushaltsnotlage in Bremen wird gegenwärtig keine Möglichkeit gesehen, begünstigende Regelungen in Form eines beamtenrechtlichen Anspruchs auf Zuschuss zu den Beiträgen zu schaffen. Dabei verkennt der Petitionsausschuss nicht die erheblichen finanziellen Belastungen des betroffenen Personenkreises.

Vereinheitlichung der Ferientermine

Die Petenten bitten darum, die Ferienzeiten der Länder Bremen, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen besser aufeinander abzustimmen, damit viele Kinder und Ju-

gendliche die Möglichkeit hätten, ihre Ferienzeit mit Angehörigen aus anderen Bundesländern zu verbringen.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Bildung und Wissenschaft eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Eine weitergehende Abstimmung der Ferientermine ist nicht möglich. Würden alle Bundesländer zeitgleich Sommerferien haben, würden nach Ansicht von Verkehrsfachleuten wesentlich mehr Unfälle auf Autobahnen passieren. Außerdem würden dann die Ferienwohnungen, Restaurants und sonstige Einrichtungen in den Tourismusgebieten in Deutschland nicht ausreichen. Zum anderen würden sie dann außerhalb dieses gedachten gemeinsamen Ferienzeitraums nur von Personen ohne schulpflichtige Kinder genutzt werden können und somit zum Teil leer stehen.

Aus diesem Grund treffen die 16 Bundesländer Vereinbarungen über die Zeiträume ihrer Ferien. Die Länder werden auf insgesamt fünf Gruppen aufgeteilt. Niedersachsen und Bremen gehören seit langer Zeit derselben Gruppe an. Deshalb überschneiden sich die Sommerferien und auch die übrigen Ferienzeiten zum größten Teil.

Da Nordrhein-Westfalen das einwohnerreichste Land der Bundesrepublik ist, bildet es eine eigene Gruppe bei den Sommerferien. Auch hier gab es in der Vergangenheit und auch in der Zukunft immer wieder gewisse Überschneidungen mit den Ferienzeiten in Bremen und Niedersachsen. Diese Zeiten können gut genutzt werden, um sie mit Angehörigen zu verbringen.

Abstimmungsverhalten der Abgeordneten

Der Petent fordert, das Recht der Abgeordneten, sich der Stimme zu enthalten, abzuschaffen. Abgeordnete sollten sich seiner Ansicht nach klar positionieren. Ein Recht zur Stimmenthaltung habe es in der Vergangenheit auch nicht gegeben.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Präsidenten der Bremischen Bürgerschaft eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Nach der Bremischen Landesverfassung sind Abgeordnete nur ihrem Gewissen unterworfen und an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Mit diesem freien Mandat dürfte nach Auffassung des Petitionsausschusses kaum zu vereinbaren sein, den Abgeordneten das Recht zur Stimmenthaltung abzusprechen.

Außerdem entspricht die Stimmenthaltung deutscher Parlamentstradition. Sie war bereits in der Weimarer Republik als Recht der Abgeordneten des Reichstages üblich. Wer sich der Stimme enthalten wollte, musste die Stimmenthaltung lediglich – anders als heute – im Büro anmelden, während für die „Ja“- und „Nein“-Stimmen Türen offengehalten wurden, an denen die Stimmen gezählt werden konnten.

Erhalt des Fernstudienzentrums

Der Petent regt an, die Schließung des Fernstudienzentrums der Fernuniversität an der Universität Bremen rückgängig zu machen. Er verweist auf die lange Tradition der Einrichtung. Weiter trägt er vor, dem Land Bremen entstünden durch die Einrichtung des Fernstudienzentrums nur geringe Kosten für die Betreuung der Studierenden vor Ort. Andere Bundesländer bauten die Fernstudienzentren aus. Aus Kostengründen könne auch die Möglichkeit einer Kooperation mit Großunternehmen erwogen werden. Schließlich würden die hochqualifizierten hiesigen Absolventen der Fernuniversität für den bremischen Arbeitsmarkt ausgebildet.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Bildung und Wissenschaft eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Petitionsausschuss hat die Entscheidung der Senatorin für Bildung und Wissenschaft, die Kooperationsvereinbarung mit der Fernuniversität Hagen zu kündigen und das Fernstudienzentrum zu schließen, intensiv überprüft. Er kann die Forderung des Petenten allerdings nicht unterstützen.

Da das Betreuungsangebot zuletzt nur in geringem Maße von Fernstudierenden genutzt wurde und die Veranstaltungen nur noch von bis zu zehn Studierenden besucht wurden, hat man sich des Themas Fernstudienzentrum überhaupt angenom-

men. In Gesprächen zwischen der Universität Bremen und der Fernuniversität Hagen sollte nach Wegen gesucht werden, um durch eine Neuordnung des Fernstudienzentrums und seines Angebots die Kosten zu minimieren und das Kosten/Nutzungsverhältnis zu verbessern. Diese Gespräche sind letztlich aber gescheitert. Deshalb hat die Universität die Kooperationsvereinbarung gekündigt und das Studienzentrum geschlossen. Bei dieser Entscheidung wurde berücksichtigt, dass ein Ausweichen auf andere Studienzentren zu einem höheren zeitlichen und organisatorischen Aufwand und damit zu verschlechterten Studienbedingungen führt. Allerdings wurden Entfernungen von rund 50 bis 120 Kilometern und Fahrzeiten von 45 Minuten bis eineinhalb Stunden (ausgehend vom Zentrum) angesichts der gestiegenen Mobilität für vertretbar gehalten. Wegen der weiteren Begründung wird auf die Stellungnahme der Senatorin für Bildung und Wissenschaft verwiesen, die dem Petenten bekannt ist.

Die Argumentation der Universität Bremen ist für den Petitionsausschuss nachvollziehbar. Dem Ausschuss ist natürlich bewusst, dass wohnortnahe Fernstudienzentren und damit eine größere Dichte solcher Einrichtungen insbesondere im Hinblick auf die bessere Vereinbarkeit von Beruf, Studium und Familie wünschenswert wären. Allerdings müssen die Kosten und Nutzen in einem ausgewogenen Verhältnis stehen. Außerdem darf auch nicht vergessen werden, dass zahlreiche Berufspendler täglich Fahrtstrecken im vorgenannten Umfang in Kauf nehmen müssen.

Auch dem Petitionsausschuss ist bekannt, dass das Fernstudienzentrum der Fernuniversität Hagen an der Universität Oldenburg im Herbst dieses Jahres geschlossen werden soll. Die Gründe für die Kündigung der Kooperationsvereinbarung mit der Fernuniversität Hagen decken sich im Wesentlichen mit den oben genannten Motiven für die Schließung des Fernstudienzentrums an der Universität Bremen. Darüber hinaus beabsichtigt die Universität Oldenburg, ihr Studienangebot um ein Teilzeitstudium zu erweitern und sich damit verstärkt auch selbst an Berufstätige zu richten.

Nach Informationen des Petitionsausschusses hat die Fernuniversität Hagen mittlerweile ein neues Beratungs- und Betreuungskonzept im Entwurf erarbeitet. Danach strebt die Fernuniversität zum einen die Bereitstellung eines umfangreichen und komfortablen Online-Service an, um dem Ansatz des blended-learning folgend eine weitgehend netzgestützte Betreuung zu gewährleisten. Zum anderen soll zukünftig ein dezentrales Netzwerk aufgebaut werden, das auf drei flexibel miteinander kombinierbaren Säulen beruht. Im Mittelpunkt des Netzwerkes sollen offenbar wenige, dafür aber größere sogenannte Regionalzentren stehen, die mit Sitz im Ballungszentrum einer Region den Standort und die gesamte Region betreuen. Darüber hinaus soll im Sinne eines „Service on demand“ ein nachfrageorientiertes Angebot vorgehalten werden, das – koordiniert vom Regionalzentrum – ohne eine feste Infrastruktur vor allem die Nachfrage in der Fläche decken soll. Letztlich soll mit einem oder mehreren strategischen Partnern ein Agentursystem eingerichtet werden, dessen Schwerpunkt allerdings eher im Bereich der Information und Beratung liegen soll.

Auch wenn das Konzept erst im Entwurf vorliegt, lässt sich doch erkennen, dass die Fernuniversität für die Zukunft richtigerweise auf ein selbstfinanziertes und zentral gesteuertes Informations-, Beratungs- und Betreuungskonzept mit einheitlichen Standards setzt und das bisherige System nicht fortführen wird. Dementsprechend sieht der Petitionsausschuss für die Zukunft auch keinen Raum mehr für die geforderte Wiedereröffnung des Fernstudienzentrums der Fernuniversität Hagen an der Universität Bremen. Aus Sicht des Petitionsausschusses ist es zwar bedauerlich, dass Studierende aus Bremen in der Zwischenzeit bis zur Umsetzung des Hagerer Konzepts längere Wege als bisher in Kauf nehmen müssen. Die Verantwortung für die Studierenden liegt aber in erster Linie bei der Fernuniversität Hagen, die es versäumt hat, frühzeitig auf den sich abzeichnenden Wandel zu reagieren.

Rundfunkgebühren

Der Petent wendet sich gegen die Rückforderung von Rundfunkgebühren. Er erhalte nur einen sehr geringen Zuschlag zum Arbeitslosengeld II. Wenn von ihm Rundfunkgebühren verlangt würden, stehe ihm monatlich weniger Geld zur Verfügung, als der Regelsatz für Empfänger von Arbeitslosengeld II. Dadurch werde der Grundsatz der Gleichbehandlung verletzt.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatskanzlei eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Petitionsausschuss sieht keine Möglichkeit, das Anliegen des Petenten zu unterstützen. Nach den im Einzelnen im Rundfunkgebührenstaatsvertrag aufgezählten Befreiungstatbeständen hat der Petent keinen Anspruch auf Rundfunkgebührenbefreiung, da er einen befristeten Zuschlag zum Arbeitslosengeld II erhält.

Ein Anspruch des Petenten auf Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht ergibt sich auch nicht aus der Härtefallregelung. Eine besondere Härte liegt in der Regel dann vor, wenn ohne dass die Voraussetzungen eines der abschließend aufgezählten Befreiungstatbestände vorliegen, eine vergleichbare Bedürftigkeit nachgewiesen werden kann. Im hier interessierenden Zeitraum überschritt das Einkommen des Petenten wegen der Zahlung des Zuschlags zum Arbeitslosengeld II den Bedarfssatz. Der Petent hat auch keine besonderen Umstände vorgetragen, die trotzdem eine besondere Härte begründen könnten. Es ist aber nicht Aufgabe der Härtefallregelung, stets einen finanziellen Ausgleich zu bewirken bei denjenigen (bedürftigen) Rundfunkteilnehmern, für die ein ausdrücklich geregelter Befreiungstatbestand nicht eingreift. Nach der überwiegenden Rechtsprechung scheidet daher eine Gebührenbefreiung nach der Härtefallregelung auch in solchen Fällen aus, in denen der Zuschlag zum Arbeitslosengeld II geringer ist, als die monatliche Rundfunkgebühr.

Durch diese Regelung ist der dem Gesetzgeber eröffnete Gestaltungsrahmen nicht überschritten. Betroffene, wie der Petent, werden dadurch nicht derart stark belastet, dass ein Ausgleich über eine Härtefallregelung geboten wäre. Dagegen spricht zunächst, dass die Gewährung eines Zuschlags zum Arbeitslosengeld II tatsächlich einen finanziellen Vorteil für die Empfänger bewirkt. In der Regel ist der Zuschlag auch deutlich höher, als die Rundfunkgebühr. Ist dies in Ausnahmefällen nicht oder nicht mehr der Fall, so relativiert sich die Härte durch die zeitliche Beschränkung der Gewährung des Zuschlags. Sobald dieser entfällt, greift die Gebührenbefreiung.

Der Petitionsausschuss verkennt dabei nicht, dass sich bei Empfängern von Arbeitslosengeld II auch geringe Belastungen spürbar auswirken können. Er hat deshalb auch Verständnis für den Unmut des Petenten. Aus diesem Grund wird er dem Senat und den Fraktionen die Petition in anonymisierter Form zur Kenntnis geben, damit gegebenenfalls im Rahmen einer Neuregelung des Rundfunkgebührenstaatsvertrags Änderungen im Hinblick auf die Gebührenbefreiung diskutiert werden können.

Änderung der Bremischen Laufbahnverordnung

Der Petent begehrt die Änderung der Bremischen Laufbahnverordnung mit dem Ziel, den Mittleren Dienst in der Steuerverwaltung abzuschaffen. Zur Begründung führt er aus, Beamten des Mittleren Dienstes würden Aufgaben aus dem Innen- und Außendienst übertragen, weil die dort zurzeit beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anderweitig eingesetzt werden müssten. Aufstiegsmöglichkeiten vom Mittleren in den Gehobenen Dienst gebe es zurzeit faktisch nicht. Weil die Zuständigkeit für die Steuerverwaltung bei den Ländern und Gemeinden liege, sei das Land Bremen auch zuständig für die begehrte Regelung. Bremen könne so eine Vorreiterrolle übernehmen.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten mehrere Stellungnahmen der Senatorin für Finanzen eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Nach Artikel 108 Absatz 2 des Grundgesetzes können der Aufbau der Landesfinanzbehörden und die einheitliche Ausbildung der Beamten durch Bundesgesetz geregelt werden. Von dieser Zuständigkeit hat der Gesetzgeber Gebrauch gemacht und das Steuerbeamtenausbildungsgesetz verabschiedet. Danach ist die Laufbahn des Steuerdienstes in die Laufbahngruppen „Einfacher Dienst“, „Mittlerer Dienst“, „Gehobener Dienst“ und „Höherer Dienst“ eingeteilt. Da für dieses Gesetz weiterhin der Bund die Gesetzgebungskompetenz hat, ist eine landesgesetzliche Änderung nicht möglich.

Nach Auffassung des Petitionsausschusses ist auch eine Überführung aller Beamtinnen und Beamten des Mittleren Dienstes der Steuerverwaltung in den Gehobenen Dienst der Steuerverwaltung nicht angezeigt. Die Ämter werden nach ihrer Wertigkeit den einzelnen Besoldungsgruppen zugeordnet. Auch wenn, wie der Petent vorträgt, Beamte und Beamtinnen des Mittleren Dienstes Aufgaben aus dem Innen- und Außendienst übernehmen müssen, sagt dies zu der Wertigkeit dieser Aufgaben nichts aus. In der bremischen Steuerverwaltung fallen weiterhin Aufgaben an, die der Wertigkeit nach den Besoldungsgruppen der Laufbahngruppe des Mittleren Dienstes zuzuordnen sind.

Nach den Vorschriften des Steuerbeamtenausbildungsgesetzes ist ein Aufstieg in höhere Laufbahnen möglich. Dieser richtet sich nach den landesrechtlichen Vorschriften. Die Anzahl der Aufsteiger orientiert sich, ebenso wie in der allgemeinen Verwaltung, an dem von der Verwaltung festgelegten Bedarf.

Lärm durch Kleinflugzeuge

Der Petent beschwert sich über Lärm von Kleinflugzeugen. Er trägt vor, diese nutzen in Richtung Norden nicht die vorgesehene Abflugstrecke, sondern wählen den direkten Weg in niedriger Höhe über die Wohnbebauung. Insbesondere im Sommer und an den Wochenenden sei die Belästigung angesichts des Flugzeugaufkommens erheblich. Die verantwortlichen Behörden hätten auf seine Beschwerden bislang nicht ausreichend reagiert.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten mehrere Stellungnahmen des Senators für Wirtschaft und Häfen und des Senators für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa eingeholt. Außerdem hat er eine Ortsbesichtigung vorgenommen. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Auf die Beschwerden des Petenten hin hat die Fluglärmbbeauftragte in Zusammenarbeit mit der Deutschen Flugsicherung GmbH sämtliche monierten Flüge anhand von Radaraufzeichnungen überprüft. Eine relevante Abweichung von der Flugroute konnte in keinem der Fälle festgestellt werden. Auch der Senator für Wirtschaft und Häfen hat stichprobenartig die Radaraufzeichnungen für die Abflüge in Richtung Norden überprüft. Nach seinen Feststellungen erfolgten die Flugbewegungen westlich des Grundstücks des Petenten. Auch wenn der Petent rügt, die Feststellungen der bremischen Behörden entsprächen nicht den tatsächlichen Gegebenheiten, sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeiten, den Sachverhalt weiter zu ermitteln. Weitere Vorkommnisse sollte der Petent gegebenenfalls unmittelbar der Deutschen Flugsicherung oder dem Senator für Wirtschaft und Häfen melden.

Soweit der Petent auch Anflüge zum Flughafen Bremen über sein Grundstück rügt, kann kein Verstoß gegen luftverkehrsrechtliche Bestimmungen festgestellt werden. Die Lage des Gegen- und Queranfluges ist nicht vorgegeben, sondern wird je nach Wetterlage, Windverhältnissen und Verkehrssituation von Piloten gewählt oder von den Fluglotsen bestimmt.

Bremische Behörden haben nur sehr geringe Einflussnahmemöglichkeiten auf den Flugverkehr. Die Festlegung von Regeln für das Verhalten im Luftraum und die Aufsicht über den Luftraum liegt beim Bund. Insofern ist vorrangig die Deutsche Flugsicherung GmbH für Beschwerden über die Nichteinhaltung von Flugrouten zuständig. Nach den Informationen des Petitionsausschusses haben sich jedoch auch der Senator für Wirtschaft und Häfen und die Fluglärmbbeauftragte der Beschwerden des Petenten angenommen. Die Fluglärmbbeauftragte hat aufgrund der Beschwerden des Petenten ein Informationsgespräch mit den in Bremen ansässigen Luftfahrtvereinen geführt, in dem die Piloten nochmals für lärm mindernde An- und Abflugverfahren sensibilisiert und auf die möglichst genaue Einhaltung der Flugrouten und weitestgehende Vermeidung des Überflugs von Wohngebieten hingewiesen wurden. Angesichts der nach wie vor bestehenden Beschwerden des Petenten erscheint es dem Petitionsausschuss sinnvoll, dass nochmals eine derartige Veranstaltung durchgeführt wird. Er wird deshalb den Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa um die Durchführung einer entsprechenden Veranstaltung bitten. Gegebenenfalls sollte auch der Petent und weitere betroffene Anwohner dazu eingeladen werden.

Änderung des Gesetzes über das Verfahren beim Volksentscheid

Der Petent regt eine Änderung der Regelungen über den Volksentscheid und das Volksbegehren an. Seiner Ansicht nach seien die geltenden Gesetze nicht bürger-nah. Die vollzogene Reduzierung des Quorums für ein Volksbegehren stelle keine Erleichterung der Volksgesetzgebung dar. Die Petition wird von 14 Mitzeichnern unterstützt.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Präsidenten der Bremischen Bürgerschaft und des Senators für Inneres und Sport eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die Bremische Bürgerschaft hat in ihrer Sitzung am 27. August 2009 das Gesetz zur Neuregelung des Volksentscheids beschlossen. Das Gesetz ist am 12. September 2009

in Kraft getreten. Unter anderem wurden das Zulassungsquorum für die Einleitung eines Volksentscheids und das Zustimmungsquorum zum Beschluss einfacher Gesetze durch Volksentscheid abgesenkt. Dies ist das Ergebnis intensiver Beratungen und Expertenanhörungen. Ziel des Gesetzes ist, Bürgerinnen und Bürger auch außerhalb der Wahlen mehr Einflussmöglichkeiten zu geben. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist eine erneute parlamentarische Diskussion nicht angezeigt. Zunächst sollen Erfahrungen mit dem geltenden Recht gesammelt werden.

6.2 Eingaben aus dem Zuständigkeitsbereich der Stadtbürgerschaft

6.2.1 An den Senat weitergeleitete Petitionen

Aufenthaltsregelung

Der Petent begehrt eine Aufenthaltsregelung für eine ausländische Familie. Er trägt vor, die Gewährung eines Aufenthaltsrechts sei aus humanitären Gründen gerechtfertigt. Müsste die Familie die Bundesrepublik verlassen, liege eine außergewöhnliche Härte vor. Zwei minderjährige Kinder seien erkrankt. Möglicherweise liege eine Erbkrankheit vor. Das Risiko von Folgeerkrankungen sei in keiner Weise abschätzbar. Hinzu komme, dass die Familie bereits sehr lange in der Bundesrepublik lebe und hier sozial integriert sei.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten mehrere Stellungnahmen des Senators für Inneres und Sport eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die Asylanträge der Familie sind rechtskräftig abgelehnt worden. Bei der Beurteilung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge wurden auch die Erkrankungen der Kinder gewürdigt und nicht als zielstaatsbezogene Abschiebungshindernisse gewertet. Die Ausländerbehörde ist insoweit an die Entscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge und des Verwaltungsgerichts gebunden.

Nach Auffassung des Petitionsausschusses kann die Durchführung einer – zeitlich begrenzten – Behandlung, die im Herkunftsstaat nicht gewährleistet ist, aber ein dringender persönlicher Grund sein, der die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis rechtfertigen kann.

Nach den in diesem Petitionsverfahren vorgelegten ärztlichen Attesten liegt bei zwei Kindern der Familie eine seltene Erkrankung vor. In Deutschland stellt diese in der Regel kein Problem dar, da durch regelmäßige Arztbesuche weitere krankhafte Veränderungen schnell erkannt und gegebenenfalls einer Behandlung zugeführt werden können. Der Petitionsausschuss hat erhebliche Zweifel daran, dass dies im Heimatland der ausländischen Familie möglich sein wird. Deshalb ist er der Auffassung, dass zur Abwendung von Gefahren für Leib oder Leben der Kinder ein weiterer Verbleib in der Bundesrepublik ermöglicht werden sollte.

Ankündigung einer Beseitigungsverfügung

Der Petent wendet sich gegen die Aufforderung, eine Überdachung zu beseitigen. Er trägt vor, die Überdachung existiere schon so lange es das Haus gebe. Nach dem Brand sei sie neu errichtet worden. In der Vergangenheit hätten Mitarbeiter der Bauordnungsbehörde die Überdachung nie beanstandet.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa eingeholt. Außerdem hat er eine Ortsbesichtigung durchgeführt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung wie folgt dar:

Nach Auffassung des Petitionsausschusses ist das Beseitigungsverlangen nicht berechtigt. Das Satellitenfoto, auf das sich der Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa als Beweis dafür beruft, dass die Überdachung nachträglich errichtet worden sein soll, erscheint dem Petitionsausschuss nicht aussagekräftig. Zum einen lässt sich nicht eindeutig erkennen, ob in dem markierten Bereich eine Überdachung ist oder ob lediglich ein Schattenwurf zu Irritationen führt. Zum anderen konnte die Behörde das genaue Datum des Satellitenbildes nicht angeben. Es könnte sich also auch um eine Aufnahme handeln, die in der Phase des Wiederaufbaus des Gebäudes nach dem Brand entstanden ist.

Nach dem Eindruck des Petitionsausschusses anlässlich seiner Ortsbesichtigung ist die Überdachung in einem Zuge errichtet worden. Sowohl nach dem Zustand der

Baumaterialien als auch angesichts ihres äußeren Erscheinungsbildes hätte die Überdachung unmittelbar nach dem Brand des Gebäudes errichtet worden sein können.

Vor diesem Hintergrund erscheint es dem Petitionsausschuss angemessen, auf die angekündigte Beseitigungsverfügung zu verzichten. Dies gilt umso mehr, als dem Petenten eine Auswohnberechtigung erteilt worden ist. Dabei sollte auch das Lebensalter des Petenten berücksichtigt werden.

Arbeitslosengeld II

Der Petent begehrt für sich und seine Familie Arbeitslosengeld II. Er trägt vor, die BAGIS habe unberechtigt einen Monat lang keine Zahlungen an ihn geleistet. In diesem Monat habe er sich wegen einer rechtswidrigen Zahlungseinstellung durch die BAGIS das Geld von Dritten leihen müssen. Dieser Betrag dürfe nicht als Einkommen angerechnet werden. So würden ihm und seiner Familie Rechtsansprüche vor-
enthalten.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales eingeholt. Außerdem hat er Vertreterinnen des Ressorts und der BAGIS angehört. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Arbeitslosengeld II wird gezahlt, wenn jemand hilfebedürftig ist. Nach § 9 Abs. 1 SGB II ist hilfebedürftig, wer den Bedarf für sich und die mit ihm in Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen nicht oder nicht ausreichend durch Arbeitsaufnahme, Einkommen oder Vermögen, einschließlich der Hilfe anderer decken kann. Nach den Ausführungen der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales entspricht es dem ausdrücklichen Willen des Gesetzgebers, alle berücksichtigungsfähigen Mittel anzurechnen und zwar unabhängig vom Rechtsgrund. Aus diesem Grund wird dem Petenten auch das von Familienangehörigen geliehene Geld als Einkommen entgegeng gehalten.

Der Petent hat dagegen Klage beim Verwaltungsgericht erhoben. Da der Petitionsausschuss nicht befugt ist, in laufende Gerichtsverfahren einzugreifen, hat er in Bezug auf den konkreten Fall des Petenten keine Einwirkungsmöglichkeiten.

Nach Auffassung des Petitionsausschusses entspricht die geltende Rechtslage nicht der sozialen Realität. Für eine Gesetzesänderung ist der Bundesgesetzgeber zuständig. Das Land Bremen hat nur die Möglichkeit, über eine Bundesratsinitiative Einfluss zu nehmen. Deshalb sollte die Petition dem Senat zur Kenntnisnahme zugeleitet werden.

Gebührenforderung

Die Petenten beschwerten sich über die Höhe der Einmessungsgebühr, die im Nachgang zu einem Gebäudeanbau angefallen ist. Sie tragen vor, in Niedersachsen sei diese Gebühr etwa um die Hälfte günstiger. Außerdem rügen sie, dass die Gebühr nicht verhandelbar gewesen sei und nach ihren Informationen ein Katasterauszug in der Verwaltungsleistung nicht enthalten sei.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petenten eine Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die Differenz zwischen den Einmessungsgebühren in Niedersachsen und Bremen resultiert daraus, dass die Kostenordnungen auf unterschiedlichen Gebührenmodellen beruhen. In Bremen gibt es im Gegensatz zu Niedersachsen bei dem Anbau an früher errichtete Gebäude, die bereits im Liegenschaftskataster nachgewiesen sind, keine Einmessung im sogenannten vereinfachten Verfahren. Ein solches Verfahren ist in Bremen nicht geregelt. Dafür gibt es hier andere Ermäßigungstatbestände.

Nach Auffassung des Petitionsausschusses sollte die Gebührenordnung für Vermessungs- und Katasterleistungen insoweit nochmals überdacht werden. Für die Bürger ist nicht nachvollziehbar, wenn sie in Niedersachsen für die gleiche Verwaltungsleistung erheblich weniger Geld zahlen müssen. Außerdem sieht er es auch inhaltlich als gerechtfertigt an, im Falle eines bloßen Anbaus an ein bereits errichtetes Gebäude ein vereinfachtes Einmessungsverfahren zuzulassen.

Zu den weiteren Beschwerden des Petenten hat der Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa ausführlich Stellung genommen. Dem schließt sich der Petitionsausschuss an.

Beseitigungsverfügung

Die Petentin beschwert sich über eine Aufforderung, die im Bereich ihrer Grundstücksüberfahrt befindlichen Sperrpfosten zu beseitigen. Sie trägt vor, die Pfosten seien vor einigen Jahren durch eine Fachfirma nach Rücksprache mit dem Amt für Straßen und Verkehr erstellt worden. Außerdem habe das Amt mündlich und schriftlich zugesagt, dass die Pfosten stehen bleiben könnten.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin mehrere Stellungnahmen des Senators für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa eingeholt. Außerdem hat er eine Ortsbesichtigung durchgeführt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Mittlerweile hat das Amt für Straßen und Verkehr die Aufstellung von Sperrpfosten an der Grundstücksüberfahrt der Petentin genehmigt. Es hat die Petentin allerdings aufgefordert, die vorhandenen Pfosten durch andere zu ersetzen. Das Material der vorhandenen Pfosten entspricht nämlich nicht den Vorgaben, die das Amt für Straßen und Verkehr regelmäßig für den Einbau von Sperrpfosten in der öffentlichen Verkehrsfläche macht.

Nach Auffassung des Petitionsausschusses sollte in diesem konkreten Einzelfall die Aufforderung des Amtes zur Beseitigung der vorhandenen Pfähle nochmals überdacht werden. Zum einen hat der Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa in seiner Stellungnahme an den Petitionsausschuss selbst ausgeführt, er könne nicht ausschließen, dass zurzeit der Herstellung der Grundstücksüberfahrt Mitarbeiter des Amtes für Straßen und Verkehr mündliche Absprachen mit dem Bauunternehmer getroffen hätten. Dies könne er allerdings nicht mehr nachvollziehen, weil der zuständige Mitarbeiter im Ruhestand sei. Darüber hinaus hat das Amt für Straßen und Verkehr der Petentin später schriftlich mitgeteilt, eine erneute straßenbauseitige Überprüfung in der Örtlichkeit habe ergeben, dass die Sperrpfosten dort verbleiben könnten. Zur rechtlichen Absicherung sei nur noch die Erteilung einer Genehmigung für die Pfosten erforderlich. Nach dem eindeutigen Wortlaut enthält das Schreiben eine Zusicherung für den Verbleib der vorhandenen Sperrpfosten. Deshalb sollte nach Auffassung des Petitionsausschusses in diesem Fall ausnahmsweise von der Forderung anderer Pfosten abgesehen werden. Dies gilt insbesondere auch deshalb, weil der Petitionsausschuss die Befürchtung des Senators für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa, bei einer Beschädigung der Kunststoffhülle durch Fahrzeuge könnten herumfliegende Teile Unbeteiligte verletzen, als nicht sehr groß ansieht. Immerhin handelt es sich um Pfosten aus hartem Kunststoff, die mit Beton gefüllt sind. Wenn die Pfosten zu einem späteren Zeitpunkt abgängig sind, kann das Amt seine Forderung nach speziellen Pfosten wieder aufgreifen.

Straßenausbau

Der Petent bittet darum, eine namentlich benannte Straße auszubauen. Er trägt vor, die Straße sei mittlerweile nicht mehr verkehrssicher. Der Straßenausbau sei notwendig, da es sich um eine wichtige Straßenverbindung handle, die auch als Schulweg und ÖPNV-Trasse genutzt werde. Gerade dies erfordere die Anlegung eines beidseitigen Rad- und Fußweges zum Schutz der Schülerinnen und Schüler sowie älterer Menschen.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa eingeholt. Außerdem hat er eine Ortsbesichtigung und eine Anhörung durchgeführt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die hier interessierende Straße ist im Lkw-Führungsnetz ausgewiesen. Sie wird als Trasse für den öffentlichen Personennahverkehr und als Schulweg genutzt. Außerdem dient sie als Haupteinfahrtsstraße für eine viel befahrene Bundesstraße. Die Sanierung wurde aus finanziellen Gründen immer wieder verschoben. Die Straße befindet sich in einem dringend ausbauwürdigen Zustand. Der Petitionsausschuss hat Zweifel daran, ob die Straße auch in den nächsten Jahren noch in einem verkehrssicheren Zustand gehalten werden kann.

Vor diesem Hintergrund ist nach Auffassung des Petitionsausschusses dringender Handlungsbedarf für einen Ausbau der Straße gegeben. Es erscheint dem Ausschuss erforderlich, dass sofort Mittel zur Verfügung gestellt werden, damit nach Beendigung des Ausbaus einer in der Nähe verlaufenden Bundesstraße die hier interessierende Straße ausgebaut werden kann.

Mitwirkungsrechte der Zentralelternvertretungen in Kindertagesstätten

Die Petenten setzen sich dafür ein, dass die Mitwirkungsrechte von Elternvertretungen in Kindertageseinrichtungen gesetzlich festgeschrieben werden. Sie fordern ein verbrieftes Recht auf Information und Anhörung bei allen Fragen, die die Entwicklung und die Situation von Kindertagesstätten betreffen. Zur Begründung berufen sie sich darauf, dass im Kindertagesstättenbereich wichtige Grundlagen für die weitere Entwicklung der Kinder und der späteren Bildungsprozesse geschaffen würden. Dementsprechend müssten Eltern von Kindergartenkindern die gleichen Mitwirkungsrechte eingeräumt werden, wie den Eltern von Schülerinnen und Schülern. Auch habe es in der Vergangenheit Schwierigkeiten bei der Zusammenarbeit mit der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales gegeben. So sei die Zentralelternvertretung erst beteiligt worden, als Entscheidungen bereits getroffen worden seien. Die zuständige Deputation sei über Einwendungen der Zentralelternvertretung nicht informiert worden.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales eingeholt. Außerdem hat er eine Anhörung durchgeführt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Nach dem Bremischen Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege bilden die Gesamtelternvertretungen in einer Stadtgemeinde eine Arbeitsgemeinschaft. Das Nähere über deren Aufgaben regeln die Stadtgemeinden. In Ausführung dieses Rahmens hat die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales eine Richtlinie zur Zusammenarbeit mit Elternngremien in Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadtgemeinde Bremen erlassen. Danach erörtern die Zentralelternvertretungen der Träger von Kindertageseinrichtungen in der Stadtgemeinde Bremen erziehungs- und bildungspolitische Maßnahmen, Rechtsvorschriften für Tageseinrichtungen sowie organisatorische, finanzielle und zeitliche Rahmenbedingungen, die von grundsätzlicher Bedeutung für die Tageseinrichtungen aller oder mehrerer Träger sind. Zur Erfüllung dieser Aufgaben sollen sich das Amt für Soziale Dienste und die Zentralelternvertretung gegenseitig informieren.

Das in der Richtlinie festgeschriebene Informationsrecht der Zentralelternvertretungen erscheint nicht ausreichend, den Sachverstand der Eltern ausreichend einzubeziehen. Nach Auffassung des Petitionsausschusses muss der Zentralelternvertretung auch ein Anhörungsrecht und ein Mitwirkungsrecht eingeräumt werden, damit ihre Auffassung bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt werden kann. So ist es auch in einigen anderen Bundesländern, wie z. B. Hamburg, Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Berlin, Sachsen-Anhalt und Rheinland-Pfalz geregelt. Ob es hierfür einer gesetzlichen Grundlage bedarf, erscheint dem Petitionsausschuss fraglich. Deshalb sollte die Petition in anonymisierter Form an die Fraktionen weitergeleitet werden, die gegebenenfalls das entsprechende Gesetzgebungsverfahren einleiten können.

Aufenthaltsregelung

Der Petent begehrt eine Aufenthaltsregelung für seine ausländische Ehefrau. Er trägt vor, obwohl seine Ehefrau die notwendigen Deutschkenntnisse nicht habe nachweisen können, sei eine Verständigung mit ihr möglich. Sie sei mittlerweile fest in seine Familie integriert. Eine Trennung stelle eine große Belastung für ihre Ehe dar. In ihrem Heimatland könne sie nicht Deutsch lernen. Deshalb sei zu befürchten, dass ihr die Wiedereinreise dauerhaft verwehrt werde.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten mehrere Stellungnahmen des Senators für Inneres und Sport eingeholt. Außerdem hat er das Ressort angehört und ein Gespräch mit dem Petenten und seiner Ehefrau geführt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung wie folgt dar:

Der Ehegattennachzug setzt unter anderem voraus, dass der Ehegatte sich zumindest auf einfache Art in der deutschen Sprache verständigen kann und mit dem erforderlichen Visum eingereist ist. Beide Voraussetzungen liegen nicht vor.

Trotz dieser eindeutigen Situation hat der Petitionsausschuss Verständnis für das Anliegen des Petenten. Im Rahmen des Gesprächs mit dem Petenten und seiner Ehefrau konnte er sich davon überzeugen, dass diese im letzten Jahr durchaus Anstrengungen unternommen hat, die deutsche Sprache zu erlernen. Allerdings kann sie in ihrer Heimatsprache, die sich zudem maßgeblich von der deutschen Sprache unterscheidet, kaum lesen und schreiben. Vor diesem Hintergrund stellt sich für den Petitionsausschuss die Frage, ob die Ehefrau des Petenten in den von ihr besuchten Deutschkursen die Sprache überhaupt erlernen konnte oder ob ihr dafür nicht die nötige Grundbildung fehlt. Das gleiche Problem dürfte sich stellen, wenn die Ehefrau des Petenten in ihrem Heimatland versucht, Deutsch zu lernen.

Um der schutzwürdigen Ehe des Petenten eine Chance zu geben, erscheint es dem Petitionsausschuss notwendig, dass der Ehefrau des Petenten letztmals eine Frist von zwei Monaten gewährt wird, um mit Einzelunterricht die erforderlichen Deutschkenntnisse zu erlangen. Dabei geht der Ausschuss davon aus, dass der Petent und seine Ehefrau ihren Mitwirkungspflichten nachkommen.

Bebaubarkeit eines Grundstücks

Die Petentin bittet um Unterstützung, damit ihr die Bebauung des hinteren Teils ihres Grundstücks gestattet wird. Sie trägt vor, auch in der Nachbarschaft seien teilweise rückwärtige Bebauungen genehmigt worden. Es handele sich nicht um eine historisch gewachsene Bebauung, die Bestandsschutz verdient hätte. Die Häuser seien teilweise nach Erlass des Bebauungsplans gebaut worden. Ihr Grundstück sei größer als andere Grundstücke in der Umgebung. Bodenrechtliche Spannungen seien im Fall einer weiteren Bebauung ihres Grundstücks nicht zu erwarten.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin mehrere Stellungnahmen des Senators für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa eingeholt. Außerdem hat er eine Ortsbesichtigung und eine Anhörung durchgeführt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Bebauungsplan für den hier interessierenden Bereich setzt eine durchgehende Straßenrandbebauung fest. Außerdem besteht eine weitere Bauzone in den Gartenbereichen. Die Bauzonen bieten noch Raum für weitere Ergänzungsbebauungen. Deshalb ist es für den Petitionsausschuss nachvollziehbar, wenn der Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa eine Änderung des Bebauungsplans ablehnt. Die Gemeinden haben nämlich Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Auf die Aufstellung von Bauleitplänen besteht kein Anspruch.

Soweit der Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa allerdings eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans abgelehnt hat, ist das für den Petitionsausschuss nicht nachvollziehbar. Von den Festsetzungen des Bebauungsplans kann befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist. Diese Voraussetzungen scheinen hier gegeben zu sein. Die Grundzüge der Planung werden nicht berührt, wenn der hintere Grundstücksteil der Petentin bebaut wird. Der dörfliche Charakter des Gebiets bleibt auch bei einer weiteren Bebauung vorhanden. Das Grundstück der Petentin ist ein Eckgrundstück. Vor diesem Hintergrund kann die Erschließung des neuen Hauses über eine Seitenstraße erfolgen. Legt man dieses Kriterium zugrunde, kommt der erstrebten Bebauung des Grundstücks nur eine sehr geringe Vorbildwirkung zu. In der näheren Umgebung gibt es lediglich zwei Grundstücke, die diese Voraussetzungen ebenfalls erfüllen. Inwiefern nachbarliche Belange durch die Bebauung berührt werden könnten, ist dem Ausschuss nicht ersichtlich. In der näheren Umgebung sind bereits einige Grundstücke im hinteren Bereich bebaut. Grenzabstände können angesichts der Größe des Grundstücks eingehalten werden.

Verkehrsberuhigung und Lärmbelästigung

Die Petenten beschwerten sich darüber, dass viele Autofahrer sich nicht an die vorgegebene Geschwindigkeitsbegrenzung in ihrer Straße halten. Daraus ergebe sich ein hohes Gefährdungspotenzial, zumal sich auch ein Kindergarten und eine Schule in der Straße befänden. Außerdem sei die Straße so eng, dass bei Begegnungsverkehr die Fahrzeuge auf den Gehweg ausweichen müssten. Die Straße vermittele den Ein-

druck, dass man die geschlossene Ortschaft bereits verlassen habe. Die Petenten bitten darum, durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die angeordnete Geschwindigkeitsbegrenzung eingehalten wird. Außerdem beklagen sich die Petenten über Lärmbelästigungen durch Abrollgeräusche auf Kleinpflaster.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petenten mehrere Stellungnahmen des Senators für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa und des Senators für Inneres und Sport eingeholt. Außerdem hat er eine Ortsbesichtigung durchgeführt und die Verwaltung sowie die Petenten angehört. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Petitionsausschuss kann die Bedenken der Petenten gut nachvollziehen. Insbesondere die Ortsbesichtigung hat deutlich gemacht, dass die Straße sehr eng ist und die Fahrzeuge sich dort nicht an die vorgegebene Geschwindigkeit halten. Deshalb ist es nach Auffassung des Petitionsausschusses dringend geboten, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Geschwindigkeitsbeschränkung künftig durchzusetzen. Nur so lässt sich das bestehende Gefährdungspotenzial für Fußgänger und Radfahrer reduzieren.

Ein wichtiger Schritt in diese Richtung ist die Aussage des Senators für Inneres und Sport, dass die Straße als Brennpunkt von Geschwindigkeitsüberschreitungen erkannt worden ist und analog zu anderen Brennpunkten im Rahmen der polizeilichen Aufgabenerledigung weiterhin überwacht wird. Diese Maßnahme allein ist jedoch nach Auffassung des Petitionsausschusses nicht ausreichend. Es bedarf weiterer unterstützender baulicher Maßnahmen. Dabei müssen auch andere Verkehre, wie beispielsweise der landwirtschaftliche Verkehr und der Busverkehr auf dieser Straße berücksichtigt werden. Ergänzend kann auch über verkehrslenkende Maßnahmen nachgedacht werden.

6.2.2 Erledigte Petitionen

Öffentliches Beschaffungswesen

Die Petentin bittet darum, künftig beim kommunalen Textileinkauf bestimmte Sozialstandards zu berücksichtigen. Sie trägt vor, die Kommunen hätten eine Vorbildfunktion und sollten sich dementsprechend ihrer sozialen Verantwortung bewusst sein.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme der Senatorin für Finanzen eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Eines der Ziele der neuen bremischen Regierungskoalition ist es, soziale und ökologische Kriterien im öffentlichen Beschaffungswesen zu verankern. Deshalb hat die Senatorin für Finanzen bereits Gespräche mit Vertreterinnen und Vertretern verschiedener Nichtregierungsorganisationen geführt. Auch hat sie eine Neuordnung des öffentlichen Beschaffungswesens in Bremen veranlasst.

Die zentrale Zielsetzung ist dabei vor allem eine nachhaltige Etablierung sozialer und ökologischer Kriterien. Über die politischen und rechtlichen Voraussetzungen hinaus werden zurzeit die organisatorischen und strukturellen Rahmenbedingungen für ein öffentliches Beschaffungswesen vorbereitet, das ökonomische, ökologische und soziale Kriterien gleichermaßen berücksichtigt.

Die öffentliche Nachfrage soll gebündelt werden, damit in der Verwaltung einheitliche Standards gesetzt und für Bremen günstige Einkaufskonditionen erzielt werden. Neben Preisvorteilen zählt dazu auch die Verpflichtung der Lieferanten und Hersteller, Produkte zu liefern, die nach sozialen und ökologischen Standards gefertigt wurden. Mit diesen zusätzlichen organisatorischen Maßnahmen werden in Bremen günstigere Voraussetzungen geschaffen als in vielen Ländern und Gemeinden, die sich bereits jetzt an ILO-Standards usw. orientieren und sich mit der Thematik befassen.

Auch die öffentliche Beschaffung von Dienstkleidung spielt in diesem Zusammenhang eine entscheidende Rolle. Derzeit wird Dienstkleidung in Bremen gemeinsam mit Niedersachsen und Hamburg gekauft. Im Rahmen der Neuordnung des Beschaffungswesens wird Bremen als öffentlicher Auftraggeber Einfluss nehmen, damit auch in diesem Bereich soziale und ökologische Kriterien eingehalten und gewährleistet werden.

Rundfunkgebührenbefreiung

Die Petentin begehrt die Übernahme rückständiger Rundfunkgebühren. Sie trägt vor, aufgrund ihrer finanziellen Situation sei sie nicht in der Lage, die Rückstände zu begleichen.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales und des Chefs der Senatskanzlei eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Angesichts der besonderen Situation der Petentin hat Radio Bremen sich bereit erklärt, ohne Anerkennung einer Rechtspflicht ausnahmsweise von der Gebührenforderung für die Monate, in denen die Petentin nicht von der Gebührenerhebung befreit war, abzusehen. Damit hat sich die Eingabe erledigt.

Da der Ausschuss schon mehrfach mit rückständigen Gebührenforderungen befasst war, regt er an, künftig offensiver mit Befreiungsanträgen umzugehen. So könnten beispielsweise die Befreiungsanträge in Behörden offen ausgelegt werden. Auch sollte geprüft werden, ob es weitere effektive und kostengünstige Maßnahmen gibt, auf die Notwendigkeit, rechtzeitig eine Gebührenbefreiung zu beantragen, hinzuweisen.

Übernahme von Betriebskosten

Die Petentin hat sich an den Petitionsausschuss gewandt, weil die Bearbeitungsdauer für ihren Antrag auf Übernahme einer Heiz- und Betriebskostennachzahlung zu lange gedauert habe.

Auf die entsprechende Anfrage des Petitionsausschusses hat die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales mitgeteilt, da in dem für die Petentin zuständigen Sozialzentrum mehrere Beschäftigungsvolumina vakant gewesen und außerdem ein neues EDV-System eingeführt worden sei, hätten sich erhebliche Bearbeitungsrückstände ergeben. Gleichwohl sei die Petition zum Anlass genommen worden, zunächst den Differenzbetrag der übernommenen zu den tatsächlichen Heizkosten ab Antragstellung zu zahlen. Eine vorrangige Bearbeitung des weiteren Antrages der Petentin wurde zugesagt und erfolgte. Ein Teil der Betriebskostennachzahlung wurde bewilligt. Im Hinblick auf den noch offenen Teil der Betriebskostenabrechnung hat die Petentin erklärt, insoweit sei die Petition für sie erledigt.

Anwohnerschutz

Der Petent beschwert sich über Besucherverkehre zu Großveranstaltungen. Er trägt vor, durch Falschparker würden Gefährdungen von Fußgängern und Radfahrern hervorgerufen. Außerdem führe der Besucherverkehr an Veranstaltungstagen zu Lärm-, Schmutz- und Umweltbelastungen. Er fordert deshalb eine Absperrung der betroffenen Wohnbereiche.

Mittlerweile wurde in dem hier interessierenden Gebiet eine Anwohnerschutzzone eingerichtet. Eine allgemeine Zufahrt in diese Zone ist etwa zweieinhalb Stunden vor bis kurz nach Veranstaltungsbeginn nicht möglich. Auch die vom Petenten benannte Straße liegt in der Anwohnerschutzzone. Die Zufahrt in die Zone erfolgt gegen die Vorlage einer Ausnahmegenehmigung. Damit wurde dem Begehren des Petenten entsprochen.

Kostenerstattung im Widerspruchsverfahren

Der Petent bittet darum, ihm die Kosten für die Bearbeitung eines Widerspruchs im Rahmen eines Steuerbevollmächtigtenverhältnisses zu erstatten.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Das Widerspruchsverfahren der Mandantin des Petenten war teilweise erfolgreich. Dementsprechend hat das Versorgungsamt die Zuziehung eines Bevollmächtigten für erforderlich erklärt und die Erstattung eines Teils der notwendigen Aufwendungen für die Rechtsverteidigung dem Grunde nach zugelassen.

Die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales hat mitgeteilt, die Rechtsauffassung des Versorgungsamtes, das die Kostenerstattung abgelehnt habe, teile sie nicht. Sie habe das Versorgungsamt angewiesen, für den Fall, dass der Petent seinen Kostenerstattungsantrag weiter präzisiere, erneut zu entscheiden. Damit hat sich die Angelegenheit erledigt.

Tempolimit

Der Petent setzt sich für die Einführung eines Tempolimits auf einem Teilstück der Autobahn ein. Er trägt vor, dies sei aus Lärmschutzgründen geboten.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten mehrere Stellungnahmen des Senators für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa eingeholt. Außerdem hat er eine Ortsbesichtigung durchgeführt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die Bürgerschaft (Landtag) hat in ihrer Sitzung am 23./24. Januar 2008 ein Tempolimit auf Autobahnen im Land Bremen beschlossen. Auch auf dem von dem Petenten angesprochenen Teilstück wurde das Tempolimit mittlerweile eingeführt. Die Geschwindigkeitsbegrenzung soll helfen, die Lärmbelastung für die Anwohner zu verringern.

Grundsicherung und Aufenthaltsregelung

Der Petent begehrt, dass seinem im Ausland lebenden Kind Sozialhilfe gewährt wird. Außerdem bittet er darum, seinem Kind und dessen Mutter die Einreise nach Deutschland zu ermöglichen. Er trägt vor, er habe kein Geld, um für die ausländische Mutter seines Kindes eine Einladungserklärung gegenüber dem Stadtamt abzugeben. Sein Kind habe ein Recht darauf, in Deutschland zu leben und zur Schule zu gehen.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten mehrere Stellungnahmen der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales und des Senators für Inneres und Sport eingeholt. Außerdem haben Mitglieder des Petitionsausschusses den Petenten persönlich angehört. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Mittlerweile hat die Deutsche Botschaft den Sozialhilfeantrag für das Kind entgegengenommen. Nach den dem Petitionsausschuss vorliegenden Informationen bestimmt die Schiedsstelle des Bundesverwaltungsamtes, welche Behörde für die Bearbeitung des Antrags in Deutschland zuständig ist. Unter Berücksichtigung der Quotenregelung ist dies aller Voraussicht nach nicht Bremen, sodass der Petitionsausschuss dem Petenten mit diesem Anliegen nicht weiterhelfen kann.

Nach Angaben des Senators für Inneres und Sport ist eine Einreise von Mutter und Kind für einen längeren Aufenthalt in der Bundesrepublik möglich. Als Mutter eines deutschen Kindes hat die Lebensgefährtin des Petenten zur Ausübung der Personensorge einen Anspruch auf die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis. Dieser besteht unabhängig von der Sicherung des Lebensunterhalts. Deshalb hat der Senator für Inneres und Sport mitgeteilt, die Ausländerbehörde könne nach Eingang einer Anfrage der deutschen Auslandsvertretung ihre Zustimmung zur Erteilung eines Visums ohne Rücksicht auf die wirtschaftliche Lage erteilen. Eine vorherige Einladung ist nicht erforderlich.

Beschwerde über die BAgIS

Die Petentin beschwert sich über die BAgIS. Man behandle sie dort als Bittstellerin. Die BAgIS stelle immer wieder Anfragen über Sachverhalte, die längst bekannt sein müssten. Sie sehe sich insbesondere auch wegen ihrer Situation als alleinerziehende, berufstätige Mutter von der BAgIS nicht angemessen behandelt.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin mehrere Stellungnahmen der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die ursprüngliche Beschwerde der Petentin über die Nichtberücksichtigung von Freibeträgen hat sich erledigt. Die BAgIS hat die fehlerhaften Bescheide aufgehoben. Die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales hat sich auch im Namen der BAgIS für die entstandenen Unannehmlichkeiten bei der Petentin entschuldigt.

Zu der Beschwerde über den Umgang mit der Petentin hat die BAgIS versichert, die Petentin als Antragstellerin mit ihren Anliegen ernst zu nehmen. Nachfragen, die sich auf ihre persönlichen Lebensverhältnisse beziehen würden, ließen sich aufgrund der gesetzlichen Auskunft- und Mitwirkungspflichten leider nicht vermeiden. Wenn bei der Petentin der Eindruck entstanden sei, dass sie als alleinerziehende, berufstätige Mutter nicht angemessen behandelt werde, sei das sehr bedauerlich. Anhaltspunkte dafür sehe die BAgIS nicht.

Da die Petition insoweit sehr allgemein gehalten ist und keine weiteren Aufklärungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen, sollte der Petentin angeraten werden, diesen Eindruck konkret zu äußern, wenn sich eine entsprechende Situation vor Ort ergibt. Dabei erwartet der Petitionsausschuss, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der BAGIS durch die Petition für die Problemlagen der Kunden fortwährend sensibilisiert werden.

6.2.3 Nicht abhilfefähige Petitionen

Kanalbaubeiträge

Die Petentin wendet sich gegen die Erhebung von Kanalbaubeiträgen. Sie rügt, dass bei der Beitragsbemessung die gesamte Grundstücksfläche berücksichtigt wurde. Ihr Grundstück sei zu einem Großteil weder bewohnbar noch bebaubar und liege in einem Vogelschutzgebiet.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin mehrere Stellungnahmen des Senators für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Kanalbaubeitragsbescheid ist mittlerweile bestandskräftig. Die Petentin hat ihren dagegen eingelegten Widerspruch zurückgenommen.

Für die Beitragsberechnung sind nach dem Ortsgesetz über die Erhebung von Kanalbaubeiträgen die Frontlängen der Grundstücke und die Grundstücksfläche maßgebend. Nach der Rechtsprechung wird für die Berechnung der Grundstücksfläche der sogenannte formelle Grundstücksbegriff zugrunde gelegt. Danach ist die Fläche als Grundstücksfläche zur Berechnung heranzuziehen, die auf einem Grundbuchblatt unter einer laufenden Nummer aufgeführt ist. Dies ist bei der Berechnung der Kanalbaubeiträge für das Grundstück der Petentin ordnungsgemäß erfolgt.

Der Einwand der Petentin, ein Großteil ihres Grundstücks unterliege erheblichen Beschränkungen, und könne deshalb nicht für die Berechnung der Beiträge herangezogen werden, führt nicht zum Erfolg. Nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Bremen ist es, um das Maß der Grundstücksnutzung festzustellen, ausreichend, den kombinierten Frontmeter/Flächenmaßstab anzuwenden. Eine weitere Differenzierung des Maßstabes durch eine zusätzliche Berücksichtigung der bebaubaren Flächen, wie sie die Petentin erstrebt, ist danach nicht erforderlich. Hierfür sprechen insbesondere der Gesichtspunkt der Praktikabilität und die besonderen örtlichen Verhältnisse, die der Ortsgesetzgeber im Rahmen seiner Gestaltungsfreiheit berücksichtigen darf.

Auch Billigkeitsmaßnahmen wegen der Nutzungseinschränkungen kommen wohl nicht in Betracht. Für Grundstücke im Bereich der offenen Bauweise ist es nicht ungewöhnlich, dass sie zu einem relativ geringen Anteil tatsächlich überbaut werden dürfen. Das ist der Normalfall und stellt keinen atypischen Sachverhalt dar.

Straßenausbau

Der Petent beschwert sich über eine Straßenausbaumaßnahme. Er trägt vor, der Ausbau der Fahrbahnen für den Kfz-Verkehr sei nicht erforderlich. Die derzeitigen Verkehrsflächen seien auch für zukünftige Erfordernisse ausreichend. Durch den Ausbau würden Leib und Leben der Anwohner gefährdet, weil zusätzlicher Verkehr – insbesondere Schwerlastverkehr – durch diese Straße geführt werde. Dadurch würden die Schadstoff- und Lärmbelastungen, die bereits jetzt oberhalb der Grenzwerte lägen, weiter erhöht. Außerdem seien Gebäudeschäden durch Erschütterungen zu befürchten. Durch das Ausbauvorhaben leide auch die Wohnlichkeit der Stadt.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten mehrere Stellungnahmen des Senators für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa eingeholt. Außerdem hat der Petitionsausschuss eine Anhörung durchgeführt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Den von den Petenten gegen den Planfeststellungsbeschluss vorgetragenen Bedenken kann sich der Petitionsausschuss nicht anschließen. Außerdem hat das Oberverwaltungsgericht Bremen eine Klage gegen den Planfeststellungsbeschluss abgewiesen. Der Petitionsausschuss ist wegen der verfassungsmäßigen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland nicht befugt, Entscheidungen der Gerichte aufzuheben oder zu ändern. Weitere Einwände als die, die bereits vom Oberverwaltungs-

gericht geprüft worden sind, hat der Petent im vorliegenden Verfahren nicht geltend gemacht.

Der hier interessierende Planfeststellungsbeschluss hat die Herstellung eigener Gleisanlagen für die Straßenbahn, den Ausbau der Fahrbahn sowie die Erweiterung einer Straßenbahnunterführung zum Gegenstand. Inhaltlich wendet sich der Petent lediglich gegen den Fahrbahnausbau.

Nicht folgen kann der Petitionsausschuss der Argumentation des Petenten, der Ausbau sei nicht sinnvoll. Nach den Vorschriften des Bremischen Landesstraßengesetzes sind Straßen so zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder zu verbessern, dass sie dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügen. Mit dem Straßenausbau soll die derzeitige Funktion der hier interessierenden Straße als wichtige Verbindung zwischen einzelnen Stadtteilen und in das Umland aufrecht erhalten bleiben. Insbesondere soll eine vorhandene Fahrbahnverengung beseitigt werden.

Die Befürchtungen des Petenten, durch den Straßenausbau werde zusätzlicher Verkehr, insbesondere auch Schwerlastverkehr, über diese Straße geführt, kann der Petitionsausschuss nicht teilen. Im Vorfeld der Planfeststellung wurde eine Verkehrsprognose erstellt. Nach deren Ergebnis werden sich die Verkehrsmenge und auch der – schon heute geringe – Anteil von Schwerlastverkehr nicht wesentlich ändern. Diese Annahme ist für den Petitionsausschuss nachvollziehbar. Für den Güterverkehr existieren interessante andere Verkehrsverbindungen. Diese werden durch weitere Ausbaumaßnahmen in ihrer Attraktivität noch gesteigert. Sie besitzen insbesondere gegenüber der hier in Rede stehenden Strecke deutliche Vorteile. Hinzu kommt, dass diese Straße auch nicht im Lkw-Führungsnetz als Route vorgesehen ist.

Die Dimensionierung der Fahrbahn entspricht dem Mindestmaß für eine zweistreifige Richtungsfahrbahn. Dem Petitionsausschuss erscheint diese im Hinblick auf die Verkehrsfunktion und die Belastung des hier interessierenden Teilstücks nicht unangemessen. Dabei sei nochmals auf die erhebliche Bedeutung der Straße als Ein- und Ausfallstraße für den Berufspendlerverkehr hingewiesen. Die vorgesehene Dimensionierung gewährleistet, dass die Straße ihre bisherige Verkehrsfunktion weiter erfüllen kann. Auch in der Vergangenheit wurde der Verkehr in diesem Straßenabschnitt bereits teilweise zweistreifig abgewickelt.

Geht man davon aus, dass sich das Verkehrsvolumen nicht wesentlich ändern wird, erscheint die Zurückweisung der Einwendungen hinsichtlich der Lärm- und Schadstoffbelastungen sowie möglicher Erschütterungen durch Güterverkehr durch das Oberverwaltungsgericht nachvollziehbar. Gerade in Bezug auf die Schadstoff- und Feinstaubbelastung sei darauf verwiesen, dass der Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa in einem Luftreinhalte- und Aktionsplan zahlreiche Maßnahmen dargestellt hat, die geeignet erscheinen, die Grenzwerte für Feinstaub und Stickstoffdioxid kurz- beziehungsweise mittelfristig einzuhalten. Sollten die Grenzwerte im hier interessierenden Streckenabschnitt überschritten werden, so werden auch hier entsprechende Maßnahmen zu ergreifen sein. Außerdem werden durch die Schaffung eines eigenen Gleiskörpers für die Straßenbahn die in diesem Bereich seit längerer Zeit auftretenden Staus vermieden. In dem der Verkehr flüssig abfließen kann, werden auch Schadstoffbelastungen reduziert.

Beseitigungsverfügung

Der Petent wendet sich gegen die behördliche Aufforderung, sein in einem Kleingartengebiet gelegenes Gebäude zu beseitigen beziehungsweise zurückzubauen. Er trägt vor, er habe nie in dem Gebäude gewohnt. Er habe immer andere Wohnungen gehabt. Das Haus sei auch nicht zum Wohnen geeignet, da es weder Wasseranschluss noch Toilette besitze. Außerdem liege sein Parzellenhaus nicht in einem Bereinigungsgebiet. In der Sache sei das Beseitigungsgebot unverhältnismäßig.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Auch in Kleingartengebieten, die nicht zu Bereinigungsgebieten erklärt worden sind, hat die Bauaufsichtsbehörde die Beseitigung unzulässiger Bausubstanz zu verlangen, wenn diese zu anderen als zu kleingärtnerischen Zwecken genutzt wird. Dieser Verpflichtung kommt sie in den ihr bekanntwerdenden Fällen auch nach.

Der Petitionsausschuss hat keine Bedenken gegen das Beseitigungsgebot. Nach seinen Erkenntnissen hat der Petent in der Vergangenheit in seinem Parzellenhaus gewohnt. Er war dort zeitweilig mit alleinigem Wohnsitz gemeldet. Außerdem hat er vor Jahren in einem Schreiben an die Bauaufsichtsbehörde eingeräumt, aus finanziellen Gründen in sein Gartenhaus gezogen zu sein.

In Kleingartengebieten sind Gartenlauben und ähnliche Gebäude bis zu einer maximalen Grundfläche von 24 m² zulässig. Auf dieses Maß hat der Petent sein Gebäude zu reduzieren. Der Petitionsausschuss kann ihm nur anraten, entweder die unzulässige Bausubstanz selbst zu beseitigen beziehungsweise zu reduzieren oder die von der Behörde angedrohte Ersatzvornahme zuzulassen. Anderenfalls könnten weitere Zwangsmittel gegen den Petenten eingeleitet werden.

Übernahme rückständiger Miete

Der Petent begehrt die Übernahme rückständiger Mieten zur Vermeidung von Obdachlosigkeit.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales eingeholt. Außerdem haben Mitglieder des Petitionsausschusses den Petenten und Vertreter der Verwaltung angehört. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Petitionsausschuss hat den vorgetragenen Sachverhalt intensiv überprüft. Die Ablehnung der Übernahme der Mietschulden des Petenten erscheint dem Ausschuss richtig und nachvollziehbar. Er kann auch kein fehlerhaftes Verhalten der Behördenmitarbeiterinnen feststellen.

Schulden können nur übernommen werden, wenn dies zur Sicherung der Unterkunft oder zur Behebung einer vergleichbaren Notlage gerechtfertigt ist. Sie sollen übernommen werden, wenn dies gerechtfertigt und notwendig ist und sonst Wohnungslosigkeit einzutreten droht. Demnach ist bei drohender Obdachlosigkeit grundsätzlich Hilfe zu gewähren. Allerdings kann in Ausnahmefällen, in denen beispielsweise keine Hilfe zur Selbsthilfe zu erkennen ist, trotz der zentralen Bedeutung der Wohnraumsicherung die Hilfe versagt werden. Auch wer es in Missbrauchsfällen von vornherein darauf anlegt, die laufende Miete nicht zu zahlen, obwohl er über eigene Einkünfte verfügt, kann nicht damit rechnen, dass der Träger der Sozialhilfe die Mietschulden übernimmt.

Ein solcher Fall dürfte nach den Erkenntnissen des Petitionsausschusses hier vorliegen. Der Petent hat lediglich die erste Monatsmiete und das halbe Deponat gezahlt. In einem daraufhin von dem Vermieter angestregten Zwangsräumungsverfahren hat er einem Vergleich zugestimmt, wonach er die laufende Miete zahlen und die Rückstände ratenweise tilgen wollte. Auch im Anschluss daran hat der Petent keine Zahlungen geleistet.

Wegen der Übernahme seiner rückständigen Mietzahlungen hat sich der Petent an das Amt für Soziale Dienste gewandt. Dieses hat eventuelle staatliche Hilfeleistungen davon abhängig gemacht, dass der Petent die fällige Miete zahlte und für die Zukunft die regelmäßige Mietzahlung sicher stellte. Da der Petent dem nicht nachgekommen ist, hat das Amt für Soziale Dienste den Antrag auf Übernahme der Mietrückstände abgelehnt. Zwei Monate später hat es seine Entscheidung noch einmal überprüft und erneut eine mögliche Übernahme der rückständigen Mieten in Aussicht gestellt, wenn der Petent umgehend seine laufende Miete zahlte und eine entsprechende Vereinbarung zur Zahlung der künftigen Mieten mit seinem Arbeitgeber treffe. Auch dem ist der Petent nicht nachgekommen. Dieses Verhalten zeigt sehr deutlich, dass der Petent in keiner Weise gewillt war, an der Behebung seiner Notlage selbst mitzuwirken. Finanziell wäre er nämlich zu diesem Zeitpunkt sehr wohl in der Lage gewesen, seine Miete zu zahlen.

Soweit der Petent vorträgt, die zuständigen Mitarbeiterinnen hätten auf seine E-Mails nicht reagiert, bei persönlichen Vorsprachen habe er niemanden erreicht, ist dies als Schutzbehauptung zu bewerten. Sowohl nach den dem Petitionsausschuss vorliegenden Unterlagen als auch nach dem Ergebnis der Anhörung durch Mitglieder des Petitionsausschusses hatte der Petent mehrfach Kontakt mit den zuständigen Sachbearbeiterinnen. Diese haben ihm sogar unter bestimmten Bedingungen eine Hilfestellung in Aussicht gestellt.

Insgesamt hat der Ausschuss den Eindruck, dass der Petent sich in einer erheblichen Notlage befindet. Zur Behebung der akuten Obdachlosigkeit wurden dem Petenten mehrere Angebote gemacht, die er ausgeschlagen hat. Insoweit muss die Behörde prüfen, welche weiteren Möglichkeiten sie hat, um dem Petenten bei der Wohnungssuche behilflich zu sein. Darüber hinaus wird der Petitionsausschuss den Petenten in seinem abschließenden Schreiben darauf hinweisen, dass es in Bremen Angebote der Sozial- und Schuldnerberatung gibt und ihm nahelegen, diese in Anspruch zu nehmen.

Beseitigung eines Gebäudeteils

Der Petent wendet sich gegen die Forderung, einen Teil einer baulichen Anlage zu beseitigen. Er trägt vor, eine Baugenehmigung sei nicht erforderlich. Das Bauwerk stelle eine handwerkliche Meisterleistung dar, die in ihrer Gesamtheit erhalten bleiben müsse. Ein öffentliches Interesse an einem Abriss bestehe nicht. Seine Zustimmung zur teilweisen Beseitigung sei in dem Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht erpresst worden.

Der Petitionsausschuss hat mehrere Stellungnahmen des Senators für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

In der Angelegenheit wurde wegen eines während des Baus verhängten Baustopps ein verwaltungsgerichtliches Klageverfahren durchgeführt. Im Rahmen der mündlichen Verhandlung führte das Gericht aus, dass seiner Ansicht nach das konkrete Bauverbot rechtmäßig sei. Der Petent nahm die Klage zurück, nachdem die Stadtgemeinde Bremen sich zu einer Duldung nur eines Teils der baulichen Anlage bereit erklärt hat. Daran ist der Petent gebunden. Anderenfalls muss er damit rechnen, dass die Stadtgemeinde Bremen die Beseitigung des gesamten Bauwerks verfügt. Indem das Gericht erklärt hat, es halte das konkrete Bauverbot für rechtmäßig, hat es indirekt auch zum Ausdruck gebracht, dass es die Rechtsauffassung des Petenten, das Bauwerk sei nicht genehmigungspflichtig, nicht teilt.

Den Einwand des Petenten, seine Zustimmung zur Klagerücknahme sei erpresst worden, kann der Petitionsausschuss nicht gelten lassen. Zum einen gelten bei verwaltungsgerichtlichen Verfahren rechtsstaatliche Grundsätze. Zum anderen war der Petent anwaltlich vertreten.

Beschwerde über Lärm

Die Petentin beschwert sich über Straßenlärm. Sie trägt vor, die hier interessierende Straße sei Tag und Nacht hoch frequentiert. Der Lärm werde durch die Pflasterung und den in Höhe ihrer Wohnung befindlichen Tunnel verstärkt. Ihrer Auffassung nach ließe sich hier durch geringen Mittelaufwand, wie etwa Geschwindigkeitskontrollen im Tunnel, schnell Abhilfe schaffen.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin mehrere Stellungnahmen des Senators für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa eingeholt. Außerdem hat er eine Ortsbesichtigung durchgeführt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Petitionsausschuss sieht die Lärmbelästigung der Anwohner in der betreffenden Straße durchaus. Wirksame Maßnahmen zur Lärminderung können seiner Auffassung nach jedoch zurzeit nicht getroffen werden.

Eine Geschwindigkeitsbeschränkung, insbesondere in den Nachtstunden könnte zwar eine erhebliche Entlastung der Anwohner bewirken. Für den Petitionsausschuss ist jedoch nachvollziehbar, wenn der Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa von einer solchen Maßnahme absieht. Bei der Errichtung eines Geschwindigkeitsgebots auf 30 km/h ist eine Verlagerung von Verkehr in andere Straßen zu befürchten. Da die hier interessierende Straße stark frequentiert ist, andererseits nur wenige direkte Anwohner von dem Straßenlärm betroffen sind, erscheint die Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h nicht sinnvoll.

Der Ersatz von Pflaster durch Asphalt kommt momentan nicht in Betracht, weil die Haushaltsmittel nicht verfügbar sind. Auch aus dem Konjunkturpaket stehen nur begrenzt Mittel für die Lärmsanierung zur Verfügung. Um die Gelder bestmöglich einzusetzen, wurde unter anderem darauf abgestellt, wie viele Menschen von der Lärmreduzierung profitieren. Da im hier interessierenden Bereich nur wenige Anwohner betroffen sind, wurde anderen Maßnahmen der Vorzug eingeräumt.

Auch Geschwindigkeitskontrollen im Tunnelbereich sind nicht realisierbar. Für mobile Geschwindigkeitsmessgeräte gibt es keine ausreichend gerade Messstrecke. Mit einem Hand-Laser-Messgerät können keine Messungen durchgeführt werden, weil eine geeignete Aufstellfläche und auch eine Anhaltegruppe fehlen. Eine stationäre Anlage kann erst installiert werden, wenn der Fahrbahnbelag ausgewechselt wurde. Im Übrigen wäre die Installation einer solchen Anlage sehr teuer.

Ausnahmen von der Umweltzone

Der Petent regt an, die Vorschriften über die Umweltzone zu ändern und Oldtimern mit entsprechendem Nachweis die Einfahrt in die Umweltzone zu gestatten, ohne dass es einer Ausnahmegenehmigung bedarf. Er trägt vor, nach der jetzigen Regelung hätten Oldtimerbesitzer eine erhebliche Mehrbelastung zu tragen.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten mehrere Stellungnahmen des Senators für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa eingeholt. Außerdem hat er eine Anhörung durchgeführt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

In Bremen ist das Befahren der Umweltzone nach derzeit geltendem Recht nur mit Fahrzeugen zulässig, die die entsprechenden Schadstoffgruppen erfüllen. Außerdem nehmen die bundesgesetzlichen Vorgaben eine Reihe von Fahrzeugen generell vom Fahrverbot aus. Darunter fallen beispielsweise Oldtimer, die ein H-Kennzeichen führen. Sie dürfen die Umweltzone ohne Plakette beziehungsweise Ausnahmegenehmigung befahren.

Darüber hinaus regelt eine Verwaltungsvorschrift des Senators für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa, in welchen Ausnahmefällen Ausnahmegenehmigungen vom Fahrverbot in der Umweltzone zugelassen werden können. Danach kann für Oldtimer mit entsprechendem Nachweis, die kein H-Kennzeichen führen, eine Ausnahmegenehmigung von den Verkehrsverboten einer Umweltzone erteilt werden. Hierfür wird jedoch eine Verwaltungsgebühr erhoben.

Die Regelungen zur Umweltzone wurden nach ausführlicher Diskussion mehrheitlich so getroffen, wie sie heute sind. Der Petitionsausschuss sieht derzeit nicht, dass eine andere Entscheidung mehrheitlich gewollt ist. Er verzichtet daher darauf, dem Senat Änderungen der entsprechenden Regelungen zu empfehlen.

Bonitätsprüfung

Anhand eines konkreten Einzelfalles rügt der Petent die Bonitätsprüfung im Rahmen der Abgabe einer Verpflichtungserklärung nach dem Aufenthaltsgesetz. Er trägt vor, die Ausländerbehörde der Stadt Bremen prüfe die Bonität entgegen der Vorgaben des Bundesinnenministeriums nur schematisch. Dauer des Aufenthalts und die verwandtschaftlichen Beziehungen blieben unberücksichtigt. Wenn nur die Pfändungsfreigrenzen berücksichtigt würden, sei kaum noch jemand in der Lage, seine Verwandten aus dem außereuropäischen Ausland einzuladen. Wenn die Bonität von Ehepartnern überprüft würde, sei es ausreichend, nur eine Verpflichtungserklärung abzugeben und dafür nur einmal Gebühren zu erheben. Abschließend bittet der Petent darum, der von ihm konkret benannten Familie auch weiterhin zu ermöglichen, ihre ausländischen Familienangehörigen einzuladen.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten mehrere Stellungnahmen des Senators für Inneres und Sport eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Ausländische Staatsangehörige, die nicht nach dem Recht der Europäischen Union vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit sind, benötigen für die Einreise und den Aufenthalt in Deutschland ein Visum. Nach dem Schengener Grenzkodex müssen Drittstaatsangehörige unter anderem über ausreichende Mittel zur Bestreitung ihres Lebensunterhalts für die Dauer des beabsichtigten Aufenthalts und für die Rückreise in ihren Herkunftsstaat verfügen oder in der Lage sein, diese Mittel rechtmäßig zu erwerben. Der Nachweis über das Vorhandensein ausreichender finanzieller Mittel kann auch durch eine Verpflichtungserklärung eines Dritten erbracht werden.

Für die Abgabe der Verpflichtungserklärung wird ein bundeseinheitliches Muster verwendet. Das Verfahren wird mittlerweile auf der Grundlage der (bundeseinheitlichen) allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz vom 31. Oktober 2009 abgewickelt. Nach einem Erlass des Senators für Inneres und Sport findet das

Merkblatt des Bundesministeriums des Inneren ergänzende Anwendung. Für die Bonitätsprüfung werden dort zwar keine Einkommensgrenzen festgelegt. Sie soll vielmehr nach den Umständen des Einzelfalls ermittelt werden. Allerdings sieht das Merkblatt auch vor, dass bei der Prüfung der Leistungsfähigkeit des sich Verpflichtenden insbesondere die Pfändungsfreigrenzen nach den §§ 850 ff. ZPO zu berücksichtigen sind. Das erscheint auch sinnvoll, weil auf Einkommen unterhalb dieser Freigrenzen bei der Vollstreckung von Verpflichtungen nach dem Aufenthaltsgesetz nicht zurückgegriffen werden kann.

Ergänzend dazu hat der Senator für Inneres und Sport in seinem Erlass für Kurzaufenthalte pauschalisierte Beträge zur Berechnung des Lebensunterhalts festgelegt. Dies dient der Verfahrensbeschleunigung und -vereinfachung. Diese Regelung bietet ausreichend Spielraum, die Aufenthaltsdauer und die verwandtschaftlichen Beziehungen zu berücksichtigen.

Bezogen auf den vom Petenten vorgetragenen Einzelfall hat sich die Petition für die Vergangenheit erledigt. Die Ausländerbehörde hat die Bonität für einen Besuch im letzten Jahr bescheinigt. Im Rahmen des Widerspruchsverfahrens wurde die Gebühr für eine Verpflichtungserklärung erstattet, weil die Bonität bereits mit dem Einkommen eines der beiden Ehepartner gegeben war. In diesem Zusammenhang ist darauf zu verweisen, dass nach den bundeseinheitlichen Vorgaben bei zwei Verpflichtungsgebern die Gebühren auch doppelt zu erheben sind. Wegen zukünftiger Besuche der Verwandten muss sich die Familie weiterhin an die zuständige Behörde wenden und dort die Bonität nachweisen. Der Petitionsausschuss hat keine Möglichkeit, insoweit pauschalisierte Feststellungen zu treffen.

Einwendungen gegen eine geplante Bebauung

Der Petent wendet sich gegen eine geplante Bebauung. Er trägt vor, die Bebauung solle in einem Lüfterneuerungsgebiet erfolgen. Sie verhindere die Lüfterneuerung für die belastete, warme Luft der Innenstadt. Zum Ausgleich der dort vorherrschenden besonders hohen Luftbelastung sei eine möglichst dichte Bepflanzung eines innerstädtischen Gebietes unbedingt notwendig. Jegliche Wohnbebauung mache die ökologische Wirkung zunichte.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Grundlage der Wohnbebauung ist ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan. Diesen hat die Stadtbürgerschaft unter Abwägung aller für und gegen die Bebauung sprechenden öffentlichen und privaten Belange beschlossen. Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keinen Raum für eine darüber hinausgehende Prüfung einzelner Belange.

Ergänzend bleibt festzustellen, dass nach den Informationen des Petitionsausschusses der Landschaftsraum auch mit einer Bebauung in seinen Funktionen bestehen bleibt. Das Gelände war jahrzehntelang versiegelt und ist Teil des städtischen Siedlungsraums. Eine Verschlechterung der Lüfterneuerungsfunktion ist nach Angaben des Senators für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa durch die Bebauung nicht zu erwarten. Außerdem soll in dem Bereich eine neue öffentliche Grünanlage entstehen. Der Anteil von Bäumen im Gebiet wird durch Neuanpflanzungen erhöht.

Gleichbehandlung von Schulen in freier Trägerschaft

Die Petenten setzen sich für eine regionale Zuordnung von Grundschulen in freier Trägerschaft zu den öffentlichen Oberschulen ein. Anderenfalls würden Kinder, die eine private Grundschule besucht haben, gegenüber Kindern öffentlicher Grundschulen benachteiligt. Es gebe auch Privatschulen, die dezentrale Strukturen aufweisen. Die frühere Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts sei nicht mehr anwendbar, weil sich die Rechtslage geändert habe. Diese Petition wird von 424 Mitzeichnern unterstützt.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Bildung und Wissenschaft eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Petitionsausschuss kann das Anliegen der Petenten nicht unterstützen. Die Mehrheitlich von der Bürgerschaft getragenen rechtlichen Regelungen zum Aufnahmeverfahren für die allgemeinbildenden Schulen der Sekundarstufe I beziehen sich grundsätzlich nur auf das öffentliche Schulwesen. Das ergibt sich bereits aus dem Anwendungsbereich des bremischen Schulverwaltungsgesetzes. Dementsprechend bezieht sich der in diesem Zusammenhang verwendete Begriff der Grundschulen nur auf solche in kommunaler Trägerschaft. Für die von den Petenten geforderte weite Auslegung des Schulbegriffs ist deshalb kein Raum.

Auch eine faktische Gleichbehandlung der Kinder aus Grundschulen in freier Trägerschaft beim Aufnahmeverfahren für die allgemeinbildenden Schulen kommt nicht in Betracht. Dem steht die Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts zur früheren Aufnahmepraxis entgegen. Das Gericht hat die Auffassung vertreten, die faktische Gleichbehandlung der Privatschüler beim Aufnahmeverfahren für die allgemeinbildenden Schulen führe zu einer ungerechtfertigten Bevorzugung dieser Kinder. Mit der Aufnahme von Schülerinnen und Schülern aus zugeordneten Grundschulen werde das Ziel verfolgt, pädagogische und soziale Zusammenhänge, die sich durch den gemeinsamen Besuch der Grundschule gebildet haben, nach Möglichkeit auch in der weiterführenden Schule zu erhalten. Die Privatschüler seien nicht Teil dieser Zusammenhänge. Ihre Bevorzugung gegenüber den Bewerberinnen und Bewerbern aus nicht zugeordneten Grundschulen sei deshalb sachlich nicht gerechtfertigt.

Diese Rechtsprechung hat nach wie vor Gültigkeit. Zwar wurde das Aufnahmeverfahren für die weiterführenden Schulen mittlerweile neu gestaltet. Das Kriterium der regionalen Zuordnung wurde aber für die Oberschulen als drittrangiges Auswahlkriterium beibehalten.

Durch die Neugestaltung des Aufnahmeverfahrens sind die Chancen von Kindern aus den Grundschulen in freier Trägerschaft auf Aufnahme in eine weiterführende öffentliche Schule nicht signifikant gesunken. Für Gymnasien ist die Vorabaufnahme von Kindern aus regional zugeordneten öffentlichen Grundschulen gänzlich entfallen. Bei den Oberschulen und anderen Schularten werden zunächst bis zu 10 % der Plätze an Härtefälle und dann bis zu 30 % der Plätze an Kinder, deren Leistungen über dem Regelstandard liegen, vergeben. Erst danach werden Kinder aufgenommen, die aus zugeordneten Grundschulen kommen und anschließend die übrigen Bewerberinnen und Bewerber.

Zudem ist eine Einigung zwischen Schulen in freier Trägerschaft und Bildungsbehörde erfolgt, die ein zeitlich abgestimmtes Verfahren der Anwahl und Aufnahme in kommunale Schulen und solche in Freier Trägerschaft vorsieht.

Anwohnerparken und Parkraumbewirtschaftung

Der Petent regt an, in einer Innenstadtstraße eine Anwohnerparkzone auszuweisen. Für die Bewohner sei es kaum möglich, einen kostenlosen und vernünftig nutzbaren Parkplatz zu finden. Die in der Nähe befindlichen Parkhäuser seien belegt und sehr teuer. Im weiteren Verlauf der Straße sei bereits ein Bewohnerparken zugelassen. Außerdem regt der Petent an, die Zeiten der Parkraumbewirtschaftung in den Abendstunden zu reduzieren. Die Petition wird von fünf Mitzeichnern unterstützt.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

In der Innenstadt steht nur eine sehr begrenzte Anzahl von Parkplätzen zur Verfügung. Dem Petitionsausschuss ist bewusst, dass diese Situation für die Bewohner mit erheblichen Problemen einhergeht. Gleichwohl kann er sich nicht dafür einsetzen, in der hier interessierenden Straße ein Bewohnerparken anzuordnen. Würde man ein Bewohnerparkmodell in der Innenstadt einführen, könnte nur ein geringer Teil der Parkplätze für die Anwohner zur Verfügung gestellt werden. Zwar haben alle Anwohner einen Anspruch darauf, einen Bewohnerparkausweis zu erhalten. Dieser wäre wegen der geringen Anzahl von Parkplätzen aber nur bedingt nutzbar. Eine Privilegierung der Bewohner würde nicht eintreten.

Darüber hinaus würden durch die Anordnung eines Bewohnerparkens die ohnehin knappen Kurzzeitparkplätze für Kunden der Innenstadtgeschäfte sowie die Flächen für den Lieferverkehr weiter reduziert. Dadurch bedingt würde der Parksuchverkehr ebenso wie das Parken in zweiter Reihe zunehmen. Dies wiederum hätte negative Auswirkungen auf die gesamten Verkehrsströme in der Innenstadt.

Die Bewirtschaftungszeiten in der Innenstadt wurden erst vor kurzem einheitlich neu festgesetzt. Ziel war es, die Vielzahl von Tarifen, Höchstparkdauern und Bewirtschaftungszeiten zu reduzieren. Diese Vereinbarung dient der Verlässlichkeit und Orientierung für die Parkplatzsuchenden. Sie sind orientiert an den Öffnungszeiten der Innenstadt. Eine Änderung erscheint nicht geboten. Zur weiteren Begründung wird auf die dem Petenten bekannte umfassende Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa Bezug genommen.

II. Antrag

Die Bürgerschaft (Landtag) nimmt den Bericht über die Arbeit des Petitionsausschusses in der 17. Wahlperiode zur Kenntnis.

Elisabeth Motschmann
Vorsitzende (Land)

Manfred Oppermann
Vorsitzender (Stadt)